



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Pressespiegel

Ausschnitte

vom 20. September 2018 bis 28. September 2018

1. Rechtspolitik	1 - 15
2. Rechtsprechung	16 - 23
3. Rechtsanwälte	24
4. Europa	25 - 27
5. Internationales Ausland	28 - 29
6. Personalia	30 - 34
7. Vermischtes	35 - 44
8. Zu Guter Letzt	45 - 48

Ausgabe 35 /2018

04.10.2018

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 - 0
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 -11
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu



Frankfurter Allgemeine vom 28.09.2018

Schnell ein wenig recht bekommen

Juristen fordern die Möglichkeit besserer Massenklagen für Verbraucher

LEIPZIG, 27. September
Hat die Bundesregierung zu wenig Gespür für die Wirkung ihrer Entscheidungen? Diese Frage wurde auch in der Debatte über den Vorschlag für eine Selbstbeteiligung der Verbraucher an der Diesel-Nachrüstung laut. In der rechtspolitischen Diskussion über die Musterfeststellungsklage für Verbraucher auf dem Deutschen Juristentag in Leipzig wurde sie ebenfalls gestellt. Die Juristen votierten für ein deutlich schärferes Klageinstrument, als es die große Koalition beschlossen hat. Das im Juni eiligst verabschiedete Instrument soll insbesondere VW-Kunden ab November erlauben, ihre Ersatzansprüche gemeinsam gegen den Konzern geltend zu machen. Verbraucherverbände – faktisch derzeit nur der Verbraucherzentrale Bundesverband – sollen die Klage einreichen, Verbraucher können sich dann anschließen.

Die Juristen fordern nun mit sehr großer Mehrheit, dass die Klage auch zugunsten von Unternehmern gelten müsse. Zweifel waren auch bei den Diskussionen am Donnerstag laut geworden. Marc Liebster von der Anlegerschutzvereinigung SDK warnte die älteren Parteien, dass Massenkörper vor allem im Internet mobilisiert würden. Es sei nicht schwierig, die

Themen zu besetzen und daraus Kapital zu schlagen, warnte er. Angesichts neuer Marktzugänge global agierender Unternehmen seien die Zeiten vorbei, in denen man sagen könne, die deutsche behördliche Kontrolle für Produkte sei so streng, dass es keiner Maßnahmen im Nachhinein wie Strafschaden bedürfe. Die Debatten würden „auf dem Niveau der Achtziger“ geführt. Ähnliche Töne schlug der Direktor des Bucerius Center für Rechtsberufe, Markus Hartung, an: Die Rechtspolitik zwingt die Verbraucher in einen zähen Kampf um 100 Prozent des ihnen zustehenden Schadenersatzes – dabei belegten Studien, dass die meisten einen Abschlag hinnehmen würden, wenn sie nur sofort an ihr Geld kämen. Die zahlreichen Angebote für eine Entschädigung bei Flügen belegten dies. Hartung warb für eine „Rechtspolitik auf der Basis von Tatsachen“.

Allerdings werden die für Musterfeststellungsklagen zuständigen Oberlandesgerichte nur bestimmte Tatsachen gerichtlich feststellen. Anschließend muss jeder Betroffene nach einem womöglich jahrelangen Prozess nochmals selbst vor Gericht gehen und seinen individuellen Ersatzanspruch geltend machen – dann jedoch bewaffnet mit den Feststellungen

des Musterverfahrens. Das Gesetz ist zudem wohl nur effektiv, wenn die Unternehmen sich nicht lange bitten lassen. Dass das womöglich sogar die Autoren des Gesetzes vor Augen haben, schien Marie Luise Graf-Schlicker, zuständige Abteilungsleiterin im Bundesjustizministerium, zu bestätigen: „Ich gehe davon aus, dass die Unternehmen unter dem Eindruck einer Sachverhaltsaufklärung und eines rechtskräftigen Urteils ihrer Leistungsverpflichtung nachkommen werden, ohne dass es weiterer Maßnahmen der Verbraucher bedarf.“

Warum führt Deutschland nicht einfach gleich eine Klage ein, die jeden Verbraucher der klagenden Gruppe bis ans Ziel führt, nämlich einen Zahlungsanspruch gegen einen Konzern, etwa VW? Die EU möchte sich den Bürgern pragmatisch präsentieren: Ihr „Pakt für Verbraucher“ sieht vor, dass eine kollektive Klage nicht nur bei Feststellungen hilft, sondern den Verbrauchern direkt einen Anspruch zugesteht. Rechtssysteme müssten auf die Belange moderner Gesellschaften eingehen, forderte Renate Nikolay, Kabinettschefin bei EU-Justizkommissarin Věra Jourová in Leipzig. Da liege in Deutschland „einiges auf der Baustelle“. Der neue Deal solle noch vor der Europawahl im

Mai 2019 beschlossene Sache sein. Die Industrie warnt davor. Der Chefjustitiar des Deutschen Industrie- und Handelskammertags Stephan Wernicke hält den Vorstoß der EU-Kommission sogar für rechtswidrig. Es sprechen tatsächlich schwerwiegende Gründe gegen eine Massenklage mit schnellem Ergebnis für den einzelnen Verbraucher. Eine solche kollektive Leistungsklage würde im System des deutschen Rechts deutlich länger dauern, warnte Graf-Schlicker. Wenn man das wolle, müssten die Schadenersatzansprüche eben pauschalisiert werden, sagte Thomas Mehring, Richter am Oberlandesgericht Stuttgart.

Pauschale Ersatzansprüche wären ein Systembruch, denn damit würde in Deutschland nicht mehr nach dem materiellen Recht entschieden, sondern quasi über den Daumen gepeilt – das könnte sowohl zu Lasten der Verbraucher als auch der Konzerne gehen. Ob Verbraucher Verständnis für die juristischen Bedenken aufbringen? Vorbild für die Musterfeststellungsklage war das Kapitalanlegermusterverfahrensgesetz, mit dem Aktionäre gegen die Telekom klagten. Dessen Verfahren läuft seit über einem Jahrzehnt. Ein Kläger ist inzwischen verstorben.



Sachlich statt schrill

Der Deutsche Juristentag beschäftigt sich mit aktuellen politischen Streitfragen

Leipzig – Der Deutsche Juristentag hat sich seit jeher als rationaler Fels der Rechtspolitik gesehen. Eine unabhängige, nicht interessengeleitete Debatte auf wissenschaftlicher Grundlage, das sei das Feld des Juristentags, hatte dessen Präsident Matthias Habersack in Leipzig Anfang der Woche gesagt, bei einer Eröffnungsfeier übrigens, die gar nicht so rational war: Die Anwesenheit der schwedischen Königin Silvia war eindeutig ein emotionaler Faktor. Zwar ist die Idee vom interessenfreien Diskurs immer ein wenig Wunschdenken gewesen, Lobbyisten gibt es auch auf Juristentagen. Dennoch, je schriller öffentliche Debatten und je irrationaler die Positionen werden, desto wohlthuender ist es, wenn ein Thema mal mit der eigentlich quälenden Sachlichkeit der Juristen abgehandelt wird – und mit ihrer steten Suche nach Grundsätzlichkeit.

Migration

So widmete sich eine Abteilung dem Thema Migration. Nicht, dass die Juristen auf diesem populistisch umkämpften Feld auf eine Umsetzung ihrer Anregungen hoffen können. Aber jedenfalls wurde deutlich, wie komplex die Dinge liegen. Zum Beispiel der „Spurwechsel“, also die Frage, ob man einem Flüchtling den Wechsel von der humanitären auf die „Spur“ der Arbeitsmigration eröffnen soll, wenn er einen Job hat. Sicher, da wurden skeptische Stimmen laut, weil damit ein Magnet für Migranten geschaffen werden könnte, die unter dem Deckmantel einer Flucht in Wahrheit in den Arbeitsmarkt wollen. Andererseits: Dass Menschen ausgebildet, eingestellt und dann doch wieder abgeschoben werden, ist volkswirtschaftlich wie humanitär widersinnig. Und so wagte der Juristentag einen weitreichenden Beschluss: Bei Nachweis eines Jobs oder bei realistischen Chancen auf dem Arbeits-

markt sollte Flüchtlingen der „Spurwechsel“ ermöglicht werden. Zudem fordern die Juristen mehr Rechtsmittel in Asylverfahren – um die Prozesse letztlich effektiver zu machen. Richter beklagen seit Langem, dass beispielsweise Eilverfahren nach der ersten Instanz enden. Weil die ordnende Hand der Obergerichte fehlt, gehen die Bewertungen etwa zur Verfolgungssituation durcheinander. Der Juristentag möchte hier sogar das Bundesverwaltungsgericht ins Spiel bringen, das die Verhältnisse in den Herkunftsstaaten, aber auch in problematischen Abschiebeländern verbindlich feststellen soll, sodass die unteren Instanzen nicht jedes Mal von vorn beginnen müssen.

Sammelklagen

Mit dem Thema Sammelklagen bewies der Juristentag ein Gespür für Timing, wenn gleich sein Nein zu spät kommt: Die Mus-

terfeststellungsklage, vom Juristentag nun als „unzureichend“ abgelehnt, wird am 1. November in Kraft treten. Aus Sicht der Fachleute bleibt dieses Modell nach dem ersten Schritt stehen: Wird ein Unternehmen im Musterverfahren verurteilt, muss der Geschädigte womöglich trotzdem seine Entschädigung einklagen. Die Debatte beim Juristentag machte deutlich, warum eine moderne Gesellschaft effektive Instrumente eines kollektiven Rechtsschutzes benötigt. Es geht nicht allein um den kleinen Ausgleich, es geht um großflächige Prävention. Der Abgas-Skandal ist ein Lehrstück. Wenn Geschädigte sich unbürokratisch in einer – so der Vorschlag des Juristentags – echten Gruppenklage mit Online-Registrierung und verbindlichem Leistungstitel zusammenschließen könnten, dann würden die geprellten Käufer zur echten Macht. Autofirmen hätten wohl vorsichtiger agiert. Bisher konnten sie darauf bauen, dass die Betroffenen jedenfalls wegen überschaubarer Schäden meist nicht vor Gericht ziehen – „rationale Apathie“ nennen das die Fachleute. Anders agiert nur, wer Rechtsschutz hat: Die mehr als 22 000 anhängigen Klagen in Sachen Abgas-Skandal sind nach Angaben des Berliner Anwalts Christopher Rother fast alle versichert.



Wechselmodell

Die umstrittene Frage, unter welchen Bedingungen Familiengerichte nach Trennung oder Scheidung den Eltern eine geteilte Betreuung der Kinder verordnen können, dürfte nächstes Jahr auf der Agenda des Bundesjustizministeriums stehen. Daher kommt das Votum des Juristentags zur rechten Zeit: Er empfiehlt, dieses sogenannte Wechselmodell ins Gesetz aufzunehmen – zusätzlich zum „Residenzmodell“, also der herkömmlichen Aufteilung zwischen einem zahlenden und einem betreuenden Elternteil. Dass das Wechselmodell es ins Gesetz schaffen wird, gilt als ausgemacht. Ungleich schwieriger sind freilich die Details. Welche Trennungsfamilien eignen sich dafür? Der Juristentag bringt hier eine ganze Reihe von Punkten ins Spiel, die es zu bedenken gilt: Elternkonflikte, Geschwisterbeziehungen, Kindesalter – und natürlich die räumliche Distanz zwischen den Elternwohnungen. Die Betreuungsfrage muss nach dem Willen der Juristen eine komplexe Einzelfallabwägung bleiben, in deren Mittelpunkt das Wohl des Kindes steht. Das Residenzmodell einfach durch das Wechselmodell zu ersetzen, lehnt der Juristentag ab. Entscheidend für flexiblere Betreuungsmodelle dürfte die Aufteilung der Unterhaltszahlungen sein. Die starre Trennung in einen zahlenden und einen betreuenden Elternteil hat partnerschaftliche Betreuungsansätze bisher behindert. Der Juristentag schlägt nun vor, den Unterhalt „an den Erwerbs- und Vermögensverhältnissen der Eltern sowie an dem jeweiligen Betreuungsanteil auszurichten“.

Harte Strafen, milde Strafen

In der Abteilung Strafrecht befassten sich die Juristen mit den regional bisweilen gravierend unterschiedlichen Strafen. Mehrere Studien haben festgestellt, dass sich lokale „Straftarife“ herausgebildet haben, die von Gerichtsbezirk zu Gerichtsbezirk große Unterschiede aufweisen können. So unangenehm der Befund ist, so schwierig ist seine Beseitigung: Strafzumessung ist das ureigene Geschäft von Richtern. Einheitliche Richtlinien nach US-Vorbild, wie sie der zuständige Gutachter ins Spiel gebracht hatte, lehnt der Juristentag ab. Um trotzdem eine Harmonisierung voranzubringen, votierte er für die Einrichtung einer zentralen Strafzumessungsdatenbank, die – unverbindlich – der Orientierung der Richter dienen könnte. So ganz nebenbei unterstützten die Juristen einen Vorschlag, dessen Umsetzung einer Revolution gleichkäme: die Abschaffung der zwingend lebenslangen Gefängnisstrafe bei Mord. Die Erfolgsaussichten dürften freilich gering sein. Ein entsprechender Vorstoß ist schon in der letzten Legislaturperiode versandet. WOLFGANG JANISCH



Recht mitgestalten – aber wie?

Migration, Strafzumessung, Kinderrechte – der 72. Deutsche Juristentag in Leipzig /

Von Reinhard Müller

Werden die Rechte von Kindern ausreichend geschützt? Während sich die Bischofskonferenz mit dem Missbrauch in der katholischen Kirche auseinandersetzt, spricht Königin Silvia von Schweden an diesem Mittwoch ein Grußwort auf dem 72. Deutschen Juristentag in Leipzig – und am Freitag ein Schlusswort mit dem Titel: „Kinder im Recht“? Der Gründerin der „World Childhood Foundation“ geht es dabei nicht nur um sexuellen Missbrauch, sondern auch um Kinder, die etwa mit der Scheidung ihrer Eltern zurecht kommen müssen. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) schätzt, dass rund 18 Millionen Minderjährige in Europa von sexuellen Übergriffen betroffen sind. Viele dieser Kinder erzählen niemals ihre Erlebnisse. Nur die wenigsten von ihnen sagen vor Gericht dazu aus. Viele warten während eines Verfahrens lange auf eine notwendige Therapie. Der wichtigste Schritt, so äußert sich Silvia von Schweden gegenüber dieser Zeitung, „ist ganz einfach und doch manchmal so schwer: Erst wenn wir unser Schweigen brechen und den Missbrauch und seine Folgen aus der Tabuzone holen, wird es uns gelingen, das Problem zu bewältigen.“

Der nächste Schritt betreffe unseren Umgang mit den betroffenen Kindern. Hierzu gibt es internationale Verträge wie die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen. Sie fordert bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen. Aber wie? Wenn von Missbrauch betroffene Kinder und ihre Angehörigen Hilfe suchen, treffen sie, so Silvia von Schweden, „oft auf eine große Anzahl spezialisierter Hilfssysteme und Verfahrensabläufe, die oft nicht koordiniert, nicht transparent und auch nicht aus der Perspektive des Kindes gedacht sind. Es dauert oft zu lange, bis betroffene Kinder Schutz, Hilfe und wenn nötig Therapie erhalten.“ Viele Kinder fürchteten, dass ihrer Aussage nicht geglaubt wird. Was demnach für einen Ermittlungsrichter bekannte Arbeitskolleginnen sind, sind für ein Kind im Verfahren „viele unbekannte Gesichter“. Sie fügt hinzu: „Eine zweijährige Verhandlungsdauer mögen für eine Fami-

lienrichterin als längeres Verfahren gelten, für ein achtjähriges Kind ist das ein Viertel seines bisherigen Lebens.“ Eine Befragung im Gericht sei für einen Strafrichter Routine, für ein zehnjähriges Kind sei es eine Tortur, die nicht selten zu Re-traumatisierung führe. Silvia von Schweden fordert koordinierte und kindgerechte familien- und strafrechtliche Verfahren, die den individuellen Fähigkeiten eines Kindes angepasst sind. „Wir brauchen schnellere Prozesse, damit Kinder nicht über lange Zeit unsicher über den Verfahrensausgang bleiben und auf eine Therapie warten müssen.“ Zudem Spezialisten, die wissen, wie sie Kinder sensibel und kindgerecht befragen können, und die dafür optimal ausgebildet sind. Und das nicht nur, weil das Kindeswohl das erfordere, sondern auch, weil es der Wahrheitsfindung diene.

Auch im Fachprogramm des Juristentages geht es auch um die elterliche Sorge und das Kindeswohl – etwa um die Frage, inwiefern das gesetzliche Leitbild gemein-

samer Elternverantwortung auch nach einer Trennung oder Scheidung eigentlich noch zum Tragen komme. Ist das Unterhaltsrecht für die Betroffenen überhaupt noch nachzuvollziehen?

Im Zivilrecht geht es um die Instrumente zur Bewältigung von Massenschäden. Die Frage ist, ob die in der Zivilprozessordnung vorgesehenen Möglichkeiten der Bündelung von Ansprüchen und der Verbandsklagen noch genügen. Schließlich sind Verbraucher Unternehmen gegenüber bei der Geltendmachung ihrer Rechte strukturell eher im Nachteil – was dazu führt, dass Verbraucher oft auf die Geltendmachung ihrer Rechte verzichten. Der Rechtsstaat, so eine Forderung auf dem Juristentag, muss dafür sorgen, dass die Rechtswirklichkeit dem gesetzten Verbraucherrecht annähernd entspricht – und entsprechende Möglichkeiten zur Bündelung von Ansprüchen schaffen. Freilich gilt auch, das Recht ist ein Standortfaktor: Die Sicherheit vor möglicherweise missbräuchlichen Sammelklagen war bislang ein starkes Argument für das

deutsche Rechtssystem; etwa im Vergleich zu den Vereinigten Staaten von Amerika. Eine Einführung von Instrumenten des kollektiven Rechtsschutzes, auch aus Gründen des innereuropäischen Wettbewerbs der Rechtsstandorte, führt womöglich zu Risiken für den hiesigen Rechtsstandort. Müssen, so fragt man sich in Leipzig auch, die Rahmenbedingungen für Non-Profit-Organisationen geändert werden? Und muss im Gesellschaftsrecht die Anfechtung fehlerhafter Beschlüsse neu geregelt werden?

Im Strafrecht wird über die Frage diskutiert, ob die Art der Bestrafung von Tätern noch vermittelbar ist. Inwiefern kommt es darauf an, wo eine Tat begangen wird? Ist „lokale Üblichkeit“ ein sachlicher Grund für eine Ungleichbehandlung? Notwendig ist daher für manche eine Reform des geltenden Rechts, die für mehr Gleichheit, Bestimmtheit und Verhältnismäßigkeit des staatlichen Strafens sorgt. Eine starke Schematisierung der Strafzumessung ist allerdings auch problematisch, da das der Komplexität des Strafens nicht gerecht wird. Sehr ausdifferenzierte Strafzumessungs-Richtlinien wie die amerikanischen Federal Sentencing Guidelines werden deshalb kritisch gesehen.

Und die Migration, nach Bundesinnenminister Horst Seehofer immerhin die „Mutter aller Probleme“? Die gesetzliche Steuerung der Einwanderung soll an den Interessen der deutschen Wirtschaft und Gesellschaft, der Migranten, den humanitären Pflichten des deutschen Staates sowie an den berechtigten Interessen der „abgebenden Gesellschaften“ ausgerichtet werden. Während numerische Obergrenzen als problematisch angesehen werden, gilt eine Begrenzung von Migration auch als wichtige Bedingung für das Gelingen von Integration. Eine Voraussetzung jeder erfolgreichen Steuerung von Migration ist ein wirksamer Grenzschutz. Ist die Europäische Union hier den Nachweis schuldig geblieben, dass sie eine Rechtsgemeinschaft ist?

Ferner ist die Migration von erwerbstätigen Unionsbürgern dereguliert. Daher verbietet sich schon unionsrechtlich jede Steuerung. Etwas anderes kann für die wirtschaftlich nicht aktiven und nicht gesicherten Unionsbürger gelten. (Siehe www.einspruch.faz.net)



Hartes Bayern, milder Norden

Wie hoch eine Strafe ausfällt, hängt auch davon ab, wo sie verhängt wird. Juristen debattieren, ob das gerecht ist

VON WOLFGANG JANISCH

Karlsruhe – In diesem langen, trockenen Sommer hat man, aufmerksamer als sonst, die Niederschlagskarten betrachtet. Beträchtliche regionale Unterschiede waren augenfällig, aber auch nachvollziehbar: Dass es an den Alpen und im Schwarzwald mehr regnet als in, sagen wir, Brandenburg, leuchtet auch dem Laien ein. Solche Karten gibt es auch für die Strafjustiz, aber die sind nicht so bekannt. Färbt man Regionen umso dunkler ein, je höher dort die Strafen ausfallen, dann sind Bayern und Südhessen ziemlich schwarz, wohingegen in Baden und vielen Regionen Norddeutschlands die hellen Töne dominieren.

Ein mögliches Urteil bei Diebstahl beginnt mit Geldstrafe und endet mit fünf Jahren Haft

Von Mittwoch an befasst sich der 72. Deutsche Juristentag in Leipzig mit diesem Thema, das gar nicht so ganz neu ist. Schon zu Anfang des 20. Jahrhunderts förderten Studien regionale Unterschiede bei der Höhe der Strafen bei gleicher Ausgangslage zutage, spätere Untersuchungen bestätigten den Befund. Bayerische Härte, norddeutsche Nachsicht? Eine neue Studie von Volker Grundies vom Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht – aus der auch die hell-dunkle Strafenkarte stammt – zeigt, dass es nicht allein um Bundesländer geht, sondern um Gerichtsbezirke: In knapp einem Fünftel dieser Bezirke weichen die Strafen vom Bundesdurchschnitt um mindestens zehn Prozent nach unten und in einem weiteren Fünftel um zehn Prozent nach oben ab. So läge bei einem Delikt, für das im Durchschnitt zwei Jahre verhängt werden, der mildeste Bezirk bei 19 und der strengste bei 31 Monaten – eine Differenz von einem Jahr Gefängnis.

In diesen Gerichtsbezirken haben sich lokale Justizkulturen von bisweilen großer Beständigkeit entwickelt. 1969 verglich eine Studie Urteile an drei Landgerichtsstandorten: In Koblenz fielen sie am mildesten, in München am härtesten aus, Frankfurt lag in der Mitte. Die Studie von Grundies kommt ein halbes Jahrhundert später zum selben Resultat: Koblenz liegt

im Bundesschnitt, Frankfurt um 17 und München um 25 Prozent darüber.

Die regionalen Unterschiede haben sicher auch psychologische Wurzeln. Der Mensch sucht, je mehr Spielraum er hat, umso stärker nach Orientierung. Das gilt auch für Richter, sie schielen gern auf die lokal üblichen „Straftarife“. Die Neuen schauen, wie es die Alten machen, sodass sich eine einmal etablierte Strafpraxis fort-schreibt. Noch wirkungsvoller dürfte aber die Justizhierarchie sein: Wer befördert werden will, muss alles „richtig“ machen. Wer in einem „harten“ Gerichtsbezirk als milder Richter auffällt, tut sich schwerer als einer, der mitzieht.

Der Gutachter in der Juristentags-Abteilung Strafrecht, der Augsburger Professor Johannes Kaspar, hat sich nun Gedanken darüber gemacht, wie man ein wenig Ordnung in dieses föderale Tohuwabohu bringen könnte. Ansatzpunkt seiner Überlegungen sind die US-amerikanischen „Sentencing Guidelines“, eine Art Richter-Skala, nur ohne Beben. Für die „Schwere der Tat“ gibt es 43 Stufen, für die „Vorstrafenbelastung“ sechs. Daraus lässt sich ein Korridor für den konkreten Fall extrahieren, der sehr viel enger ist als es unsere abstrakten Strafrahmen in Deutschland sind, wo der Diebstahl mit Geldstrafe beginnt und mit fünf Jahren Haft endet.

Nun stellt Kaspar klar, dass er einen Direktimport der „Guidelines“ – die seit einem Supreme-Court-Urteil von 2005 auch in den USA nur noch „beratend“ herangezogen werden dürfen – für keine gute Idee hält. Die Motive, die Umstände und Folgen eines Verbrechens sind von Fall zu Fall so verschieden, dass ein Urteil per Formblatt, in dem man nur noch Häkchen setzen muss, vermutlich mehr Ungerechtigkeit produzieren würde als die Bayern-Baden-Kluft beim Strafmaß. Kaspar möchte lieber ein paar Reformen innerhalb des bisherigen Systems anstoßen: die Strafrahmen feiner abstufen oder, ein weiterer Vorschlag, eine Expertenkommission zur Erarbeitung von Empfehlungen einsetzen.

Kaspars Kritik am deutschen Strafsystem geht jedoch tiefer, sie richtet sich auf den Zweck der Strafe. Zum „Strafzweck“ gibt es zahlreiche Theorien – vorherrschend ist die Idee vom Schuldausgleich. Grundlage der Strafzumessung seien die „Schwere der Tat in ihrer Bedeutung für



die verletzte Rechtsordnung und der Grad der persönlichen Schuld des Täters“, so hat es der Bundesgerichtshof formuliert. Aus Kaspars Sicht ist das zu weit und zu unbestimmt: Woran sollte man Schuld messen? Er möchte weitere Elemente ins Spiel bringen, insbesondere die „Straferwartungen der Bevölkerung“. Schon jetzt ist absehbar, dass er dafür beim Juristentag Gegenwind bekommen wird: Das, was die Allgemeinheit für eine gerechte Strafe hält, ist starken Schwankungen unterworfen – derzeit mit einer klaren Tendenz zu mehr Härte.

Jedenfalls dürfte der Gutachter eine spannende Diskussion zur „gerechten Stra-

fe“ angestoßen haben. Die nicht ganz einfach zu beantwortende Frage lautet: Wäre es wirklich gerechter, wenn die Strafzumessung im Norden wie im Süden schematisiert würde? Oder liegt „Gerechtigkeit“ nicht auch darin, dass Richterinnen und Richter eben gerade nicht an starre Vorgaben gebunden sind? Wie gravierend sind die Folgen für die Betroffenen, wie groß ist die Schuld eines Täters, wie aussichtsreich die Erwartung, dass er wieder auf den rechten Weg findet? Das ist keine Rechenaufgabe, sondern erfordert eine persönliche Wertung durch Richter, die den Angeklagten ein paar Verhandlungstage lang beobach-

ten, die Zeugen befragen, Opfer anhören, Gutachten wälzen. Für den BGH-Richter Andreas Mosbacher hat das etwas mit Menschenwürde zu tun: Strafen dürften nicht abstrakt verhängt werden, sondern in der Auseinandersetzung mit der Persönlichkeit des Angeklagten.

Und der bundesdeutsche Strafentpich? Die Teilnehmer der Abteilung Strafrecht setzen eher auf fundierte Ausbildung, vertiefte Forschung, vielleicht auch auf eine zentrale Datenbank zur Strafzumessung, um Angleichungen voranzubringen. Damit das regionale Urteils-Patchwork nicht zu bunt wird.



Rechtsstaat unter Druck

Kölner Silvesternacht, Asylverfahren, Dieselskandal: Nicht nur in Polen und Ungarn, auch in Deutschland wachsen Zweifel an der Bedeutung des Rechts und der Rolle der Justiz in modernen Demokratien. Was ist zu tun? Von Bundesverfassungsgerichts-Präsident **ANDREAS VOSSKUHLE**

Der demokratische Rechtsstaat ist uns sehr vertraut, er ist aber nicht selbstverständlich. Rechtsstaat und Demokratie haben sich in Deutschland vielmehr gleichzeitig entwickelt und stehen seit je in einem wechselhaften Spannungs- und Ergänzungsverhältnis. Beide Prinzipien finden aber zusammen im Dienste der Freiheitsidee. Die Demokratie sichert die Selbstbestimmung des Volkes, indem sie die Bildung, Legitimation und Kontrolle derjenigen Organe organisiert, die staatliche Herrschaftsgewalt gegenüber dem Bürger ausüben. Der Rechtsstaat beantwortet hingegen die Fragen nach Inhalt, Umfang und Verfahrensweise staatlicher Tätigkeit. Er zielt auf Begrenzung und Bindung staatlicher Herrschaftsgewalt im Interesse der Sicherung individueller Freiheit – insbesondere durch die Anerkennung der Grundrechte, der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und des Individualrechtsschutzes durch unabhängige Gerichte.

Vor dem Hintergrund der Schreckensherrschaft des Nationalsozialismus war es nur konsequent, dass die Mütter und Väter des Grundgesetzes Rechtsstaat und Demokratie eng miteinander

verzahnt haben. Diese Konzeption hat nicht nur zu einem der liberalsten und offensten Staaten der Welt geführt, sie hat auch für außergewöhnlichen Wohlstand und sozialen Ausgleich gesorgt. Das Konzept bleibt aber anspruchsvoll. Beim 71. Deutschen Juristentag vor zwei Jahren in Essen warnte der Theologe und Philosoph Richard Schröder eindringlich vor einem zu schlichten Demokratieverständnis: »Tatsächlich wäre das uneingeschränkte Mehrheitsprinzip die Tyrannei der Mehrheit (...). Das Wort Demokratie ist erst aufgrund der Einschränkung des Mehrheitsprinzips durch Gewaltenteilung und mehrheitenfeste Grundrechte, also durch Machtkontrolle, (...) geädelt worden.« Um zu erkennen, wie schnell die vermeintlich »unauflösbare Verbindung aus Rechtsstaat und Demokratie« aus der Balance gerät, muss man denn auch nicht bis nach Weimar zurückschauen; es genügt der Blick in EU-Mitgliedstaaten wie Ungarn und Polen. Aber auch in Deutschland mehren sich die Anzeichen, dass der Rechtsstaat unter Druck gerät.



Die Zeit vom 27.09.2018

Schauen wir zunächst nach Polen und Ungarn: In Polen wurde der Verfassungsgerichtshof bereits Ende 2015 faktisch entmachteter. Wenig später wurden drei weitere Reformpakete auf den Weg gebracht. Danach sollen unter anderem zahlreiche der aktuellen Richter des Obersten Gerichts in den vorzeitigen Ruhestand versetzt und Sonderkammern eingerichtet werden. Dem Justizminister, der gleichzeitig als Generalstaatsanwalt fungiert, ist das Recht eingeräumt worden, die Amtszeit von Richtern, die das Pensionsalter erreicht haben, nach eigenem Ermessen zu verlängern. Hinzu kommt die Möglichkeit, nach eigenem Ermessen Gerichtspräsidenten zu entlassen und zu ernennen. Vom Europarat, von der Venedig-Kommission und nicht zuletzt von Justizvertretern und Rechtswissenschaftlern aus Polen selbst sind diese Maßnahmen vehement kritisiert worden. Die Europäische Kommission hat daraufhin wegen Gefährdung der richterlichen Unabhängigkeit ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Polen sowie im Dezember 2017 ein Verfahren nach Artikel 7 des EU-Vertrages eingeleitet, das zu einem Stimmrechtsentzug Polens führen könnte. Auch das Oberste Gericht Polens hat sich direkt an den Europäischen Gerichtshof gewandt.

Ähnlich ist die Situation in Ungarn. Unter anderem wurde dort die Zahl der Richter des Verfassungsgerichts von 11 auf 15 erhöht und, nachdem das Gericht mit regierungstreuen Richtern besetzt war, deren Amtszeit von drei auf zwölf Jahre verlängert. Ferner erfolgten zahlreiche Änderungen des Verfassungsprozessrechts, so wurden die Kontrollkompetenzen des Gerichts massiv eingeschränkt. Auch in diesem Fall fehlt es nicht an heftiger Kritik an den durchgeführten Reformen. Das Europäische Parlament hat nun Mitte September den Europäischen Rat aufgefordert, ein Artikel-7-Verfahren gegen Ungarn einzuleiten.

Aus mindestens drei Gründen müssen diese Entwicklungen auch in Deutschland beunruhigen. Zunächst einmal basiert das europäische Rechtssystem in vielen Bereichen auf dem Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens, also auf der Anerkennung rechtlicher Akte anderer Mitgliedstaaten ohne vertiefte eigene rechtliche Überprüfung. Wo dieses Vertrauen fehlt, entstehen in der Praxis erhebliche Funktionsdefizite.

Der zweite Grund der Beunruhigung ist grundsätzlicher Natur. Wenn die Erkenntnis richtig ist, dass es keine formelle Integration ohne eine sachliche Wertegemeinschaft geben kann, dann sind strukturelle Eingriffe in die Unabhängigkeit der Justiz in einem Mitgliedstaat nicht hinnehmbar, weil sie das Fundament der Rechtsstaatlichkeit betreffen. Besteht aber – wie im Fall von Polen und Ungarn – kein Einvernehmen unter den Mitgliedstaaten über die Einschätzung der konkreten Lage, geraten die traditionellen Konsens- und Kompromissmechanismen der Europäischen Union schnell an ihr Ende.

Das führt mich zu meinem dritten Grund der Sorge. Was steckt hinter diesem Grunddissens über die Minimalia der Rechtsstaatsidee? Geht es den genannten Regierungen allein um die mittelfristige Herrschaftssicherung im eigenen Lande, oder sind wir vielleicht sogar Zeugen der Anfänge eines allgemeinen Kulturkampfes um die Rolle der Justiz in postmodernen Demokratien? Eine Erklärung des polnischen Botschafters in Deutschland aus dem Jahre 2017 lässt hier aufhorchen: »Rechtsstaatlichkeit, Unabhängigkeit der Justiz, Demokratie, Wahrung der Menschenrechte und Pressefreiheit (...), alle diese Werte werden in Polen gepflegt. Das Problem ist die Interpretation.



Die Zeit vom 27.09.2018

Brüssel ist zu sehr ideologisch geprägt. Und zwar durch linksliberale Ideologie.«

Dieses Begründungsmuster trägt ein erhebliches Infektionsrisiko in sich, denn es leuchtet jedem Populisten sofort ein und kann ohne Weiteres auf die gesamte Justiz übertragen werden. Danach sind die jüngsten »konstitutionellen Krisen« in Ungarn und Polen, aber auch in Rumänien oder der Türkei nicht als Angriffe auf Rechtsstaatlichkeit und Demokratie zu sehen, sondern als demokratisch legitimierte »Gegenbewegung« aus dem Volke gegen die zuvor erlebte »Justizialisierung« der Gesellschaft und die Politisierung und Instrumentalisierung der Justiz. Diese wird damit unter den Generalverdacht gestellt, Eigeninteressen zu verfolgen und in ihrer Rechtsprechung den Mehrheitswillen nicht hinreichend zu respektieren.

Von dieser Argumentation ist es nicht mehr weit zur generellen Diskreditierung des Rechts und der zu seiner Durchsetzung berufenen staatlichen Institutionen. Sie fällt vor allem dort auf fruchtbaren Boden, wo die politische Debatte sich radikalisiert, wo das Ringen um Ausgleich und Kompromiss der schlichten Diffamierung des politischen Gegners weicht und die politischen wie sozialen Ordnungsfaktoren der Gesellschaft grundsätzlich infrage gestellt werden. Auch die Bundesrepublik ist vor solchen Tendenzen nicht gefeit. Akzeptanzverluste für das Recht drohen hier insbesondere von zwei Seiten.

Zum einen scheint das Vertrauen vieler Bürgerinnen und Bürger in die Bindekraft rechtlicher Regeln bei tagespolitisch orientierter Krisenbewältigung zu schwinden. So hat zuletzt das Verhalten unterschiedlicher staatlicher Akteure im Rahmen der Flüchtlings-

krise Zweifel an der Durchsetzung der einschlägigen Regeln genährt. Stichworte sind zum Beispiel »Öffnung der Grenze im Herbst 2015«, Kirchenasyl, Kölner Silvesternacht, aber auch die umstrittene Abschiebung des Gefährders Sami A. durch nordrhein-westfälische Behörden.

Nun bin ich weder berufen, noch ist hier der Raum, diese ganz unterschiedlichen Fallkonstellationen rechtlich einzuordnen und zu bewerten. Wir sollten uns aber klarmachen, dass einzelne staatliche Rechtsverstöße die Idee des Rechts selbst nicht zu diskreditieren vermögen: In einem Rechtsstaat werden Rechtsverstöße ermittelt, benannt und sanktioniert. Unrecht herrscht erst dann, wenn Recht systematisch missachtet oder sein Geltungsanspruch generell in Abrede gestellt wird. Gerichtliche Entscheidungen müssen daher auch dann befolgt werden, wenn man sie für unzumutbar oder falsch hält. Unabhängig davon entpuppen sich die Vorwürfe eines Rechtsverstosses bei genauerem Hinsehen nicht selten lediglich als Konflikte über die richtige Interpretation von Normen oder das Zusammenwirken mehrerer Normschichten, wie etwa im Fall der Zurückweisung von Flüchtlingen an der Grenze. Solche Konflikte sprechen nicht gegen das Recht, sondern sind konstituierender Teil einer lebendigen Rechtsgemeinschaft.

Das Verständnis für diesen Zusammenhang und die Kompliziertheit des Rechts ist aber – so meine Wahrnehmung – in der Bevölkerung generell gesunken. Auch von dieser Seite droht eine Schieflage. Wenn das Recht mit Erwartungen konfrontiert wird, die es nicht einlösen kann, kommt es zwangsläufig zu Enttäuschungen. Nun ist der Vorwurf, das Recht sei zu kompliziert, fast so alt wie das Recht selbst. Und selbstverständlich bedingen komplexe Probleme in modernen Gesellschaften komplexes Recht. Die



Die Zeit vom 27.09.2018

Forderung Albert Einsteins an die physikalische Theoriebildung gilt daher sinngemäß auch für die Gesetzgebung: Sie sollte so einfach wie möglich sein, aber eben nicht einfacher. Wenn aber selbst gute Juristen nicht mehr ohne Weiteres in der Lage sind, die AGB des Vertrages zu verstehen, den sie gerade unterschreiben, wenn Strafprozesse Hunderte von Verhandlungstagen benötigen, wenn die Aufstellung eines Planfeststellungsbeschlusses nur noch von einer Handvoll Fachleuten rechtssicher durchgeführt werden kann, dann erodiert das Vertrauen in die Funktionsfähigkeit des Rechtsstaats. Gesetzgeber und Gerichte, aber auch Anwälte und Berufsverbände müssen sich daher immer wieder selbstkritisch mit der Frage konfrontieren, wie das Recht klarer und verständlicher gemacht werden kann.

Das von mir gezeichnete Bild der aktuellen Herausforderungen für den Rechtsstaat in Deutschland und Europa ist sicher nicht vollständig. Zu erwähnen sind etwa noch die Abgasskandale in der Automobilindustrie, die Regelverletzungen deutscher Banken in der Finanzkrise, die riesige Zahl von anhängigen Asylverfahren oder die hohe Einstellungsquote bei Strafverfahren nicht nur im Bereich der Alltagskriminalität. Auch wenn die Beurteilungen dieser Entwicklungen im Einzelnen divergieren mögen, so dürfte doch deutlich geworden sein, dass wir dringend eine Revitalisierung des allgemeinen rechtsstaatlichen Diskurses und seiner demokratischen Einbettung benötigen. Auf drei Funktionsbedingungen gelingender Rechtsstaatlichkeit am Beispiel der Justiz möchte ich näher eingehen.

Die erste Funktionsbedingung betrifft die Leistungsfähigkeit der Justiz. Die personelle Ausstattung der Staatsanwaltschaften und Gerichte war in den letzten Jahren zunehmend defizitär. Hier hat zumindest in einigen Ländern erfreulicherweise

ein Politikwechsel stattgefunden. Auch der im Koalitionsvertrag vorgedachte »Pakt für den Rechtsstaat«, der die Bereitstellung von 2000 neuen Stellen in der Justiz in Bund und Ländern in Aussicht stellt, geht in die richtige Richtung.

Gerade die Aufstockung des richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Personals ist aber alles andere als trivial. Vor allem stellt sich die Frage, wie wir angesichts immer größerer Angebotskonkurrenz durch internationale Kanzleien und Unternehmen sicherstellen, von den besten Juristinnen und Juristen weiterhin eine ausreichende Zahl für den Justizdienst zu gewinnen. Die Justiz hat zu Recht den Anspruch, nur Absolventen mit ausgezeichneten Examensergebnissen einzustellen. Die Attraktivität des Richterberufs hat aber gelitten.

Hier sollte man ansetzen und das Problem nicht etwa durch ein Absenken der Einstellungsanforderungen lösen wollen. Auch sonst ist dem Grundsatz der Bestenauslese strikt Rechnung zu tragen. Angesichts der aktuellen europäischen Debatte über eine Politisierung der Justiz sollte gerade bei der Besetzung herausgehobener Funktionsstellen in der Justiz schon der bloße Anschein sachwidriger (partei)politischer Einflussnahme vermieden werden.

Schließlich kommt der amtsangemessenen Besoldung sowohl für die Nachwuchsgewinnung als auch für die Sicherung der Unabhängigkeit der Richter und die Integrität des Rechtsstaats insgesamt eine zentrale Bedeutung zu. Dieser Zusammenhang muss besser vermittelt werden. In der öffentlichen Wahrnehmung werden Besoldungsfragen zu häufig als Streitereien über Privilegien des Berufsbeamtentums diskutiert und fügen sich ein in die populäre Beamtenchelate.



Die Zeit vom 27.09.2018

Die zweite Funktionsbedingung, die ich ansprechen möchte, ist das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die rechtsstaatliche Praxis. Der oben beschriebenen Rechtskepsis kann man nur durch offensive Öffentlichkeitsarbeit entgegenwirken. Dass Gerichte ihre Entscheidungen überhaupt erklären müssen, ist eine Erkenntnis, die selbst im Bundesverfassungsgericht erst spät in die Realität umgesetzt wurde. Wie ich sowohl aus eigener Erfahrung als auch aus zahlreichen Gesprächen mit Richterinnen und Richtern aller Instanzen und Gerichtsbarkeiten weiß, gibt es mittlerweile aber viele Initiativen, die sich damit beschäftigen, die Arbeit der Gerichte besser zu kommunizieren:

- Gute Pressemitteilungen sind heute unverzichtbar für eine seriöse Presseberichterstattung. Spezialisierte Rechtsjournalisten findet man selbst in überregionalen Tageszeitungen eher selten. Umso wichtiger ist es, durch die Formulierung von anschaulichen Pressemitteilungen das Risiko von Missverständnissen oder gar Falschmeldungen zu reduzieren.
- Instanzgerichte sprechen Recht vor Ort und müssen ebenda fest verankert sein. Justiz sollte sichtbar und präsent sein – auch in der Fläche! Dazu gehört mehr als die Öffentlichkeit von Verhandlungen und Verkündungen. Bewährt hat sich etwa der schon verbreitete praktizierte »Tag der offenen Tür«. Hier könnte man weiterdenken und – analog zum »Tag des offenen Denkmals« – einen bundeseinheitlichen »Tag der Gerichte« koordinieren.
- Schließlich könnte man auch daran denken, dem traditionellen Aufbau einer Gerichtsentscheidung eine kurze und vor allem leicht verständliche Zusammenfassung voranzustellen, die den Zugang zur Entscheidung erleichtert.

Letztlich muss es zu einem Umdenken in der Justiz insgesamt kommen, was die Kommunikation angeht. Richter- und Staatsanwaltschaft können sich nicht länger auf den traditionellen Standpunkt zurückziehen, nur durch ihre Entscheidungen, nicht aber über ihre Entscheidungen zu sprechen. Insbesondere die Gerichtsdirektoren und -präsidenten müssen nach außen treten und bei geeigneten Anlässen über die einzelne Entscheidung hinaus erklären, wie Rechtsprechung funktioniert. So wichtig eine leistungsfähige und transparente Justiz für den Rechtsstaat ist, am Ende des Tages kommt es auf die innere Einstellung derjenigen an, die ihn mit Leben erfüllen sollen. Das ist seine dritte Funktionsbedingung. Der Rechtsstaat verwirklicht sich nicht in einem einzelnen Moment, sondern in der stetigen selbstkritischen Praxis der für ihn arbeitenden Menschen. Das sind nicht nur die Angehörigen der Justiz, das sind alle, die Recht gestalten, konkretisieren und umsetzen, Politiker genauso wie Anwälte, Justiziere, Polizisten oder Verwaltungsmitarbeiter. Es liegt in ihrer persönlichen Verantwortung, das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in unsere rechtsstaatlichen Institutionen zu stärken. Das kann nur gelingen mit einem entsprechenden rechtsstaatlichen Ethos, das wir bewusst pflegen müssen. Ohne dieses rechtsstaatliche Ethos und das Vertrauen der Gesellschaft in ihr Recht verliert die Einsicht, dass Demokratie sehr viel mehr bedeutet als die schlichte Vollstreckung des Willens der Mehrheit, schnell an Überzeugungskraft. Denn die Voraussetzungen dafür, dass die Minderheit zur Mehrheit werden kann und demokratische Herrschaft zeitlich begrenzt ist – freie und gleiche Wahlen, freie Meinungsäußerung, Versammlungsfreiheit, Schutz der parlamentarischen Opposition und vieles mehr –, lassen sich nur über das Recht absichern. Wer dem Recht misstraut, geht den Rattenfängern populistischer Bewegungen deshalb schnell auf den Leim. Jede Investition in den Rechtsstaat ist daher auch eine Investition in die Demokratie!



Prüfen und kassieren

Ausgerechnet KPMG soll jetzt die Bank beaufsichtigen

Frankfurt – In der konzerneigenen Rhetorik klingt es bei der Deutschen Bank stets so, als sei das Größte geschafft. Im Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr beispielsweise: Seitenlang geht die Bank da im Punkt „Finanzkriminalität“ darauf ein, wie ernst sie die Vorgaben in diesem sensiblen Bereich nimmt, wie sie ihre Abläufe verbessert hat, um Geldwäsche, Terrorfinanzierung oder Sanktionsverstöße zu erkennen und zu unterbinden. „Wir überprüfen unsere Kunden sorgfältig“, heißt es.

Die Finanzaufsicht Bafin, das ist spätestens seit Montag klar, sieht das völlig anders. Sie hat die Geduld verloren und deshalb Experten der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG als Aufpasser bestellt, damit die Bank ihre Geldwäscheprävention bis 2021 in den Griff bekommt.

Nur arbeiten die Sonderprüfer ausgerechnet bei jener Firma, deren Bücher sie schon seit 1952 prüft. Kein einziges Mal haben KPMG oder die Vorgängergesellschaften seither ein eingeschränktes Testat für einen Jahresabschluss des größten deutschen Geldhauses ausgestellt, nur selten hatten die Wirtschaftsprüfer überhaupt etwas zu beanstanden. Im Abschluss für 2017 heißt es etwa, der Lagebericht vermittele „insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft“. Obwohl die drohende Sonderprüfung seitens der Bafin auch im Aufsichtsrat befürchtet worden war, gaben sich die Prüfer mit der Selbstdarstellung des Konzerns zufrieden. Im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften habe man die „nicht-finanzielle Erklärung“, in der die Geldwäsche thematisiert wird, auch nicht inhaltlich geprüft.

**In den vergangenen Jahren
häuften sich die Skandale
rund um KPMG**

Dass nun ausgerechnet KPMG-Berater als externe Aufpasser bestellt werden, ist deshalb einerseits nachvollziehbar, kennt doch niemand die Strukturen und Bilanzen der Bank so gut wie ihre langjährigen Wirtschaftsprüfer. Auch die Probleme in der Risikoeinstufung von Kunden und der Geldwäscheprävention dürften ihnen bekannt sein. Andererseits hat KPMG mit keinem Wort thematisiert, wie mangelhaft die Maßnahmen gegen Finanzkriminalität offenbar sind und welche Risiken sich für die Bank daraus ergeben. Überprüft sich KPMG nun am Ende auch selbst?

Die vier Buchstaben sind jüngst immer wieder in unrühmlichen Zusammenhängen aufgetaucht. KPMG ist die kleinste der *Big Four*, wie die großen Wirtschaftsprüfer auch genannt werden. Zusammen mit EY, PwC und Deloitte bildet KPMG ein Oligopol derjenigen, die als einzige noch in der Lage sind, die Jahresabschlüsse international agierender Konzerne zu prüfen. Gleichzeitig beraten sie Regierungen, Aufsichtsbehörden und vereinen Unternehmens- und Steuerberatung auf sich, sind also irgendetwas überall.

Und im Fall von KPMG häufen sich überall Probleme. Zuletzt stellte das Financial Reporting Council, die britische Kontrollbehörde für Wirtschaftsprüfer, der Firma



ein verheerendes Zeugnis aus. Die Qualität der untersuchten Abschlussprüfungen in diesem Jahr und die „qualitative Verschlechterung“ in den vergangenen fünf Jahren seien „inakzeptabel“, heißt es dort. In den USA ließen KPMG-Prüfer jahrelang die Bilanztricks des früheren GE-Chefs Jeffrey Immelt durchgehen. Noch schwerer wiegt der Skandal um die frühere US-Führungsriege, die von 2015 an gezielt Verbindungen in die Aufsichtsbehörde PCAOB aufbaute und von dort Mitarbeiter abwarb um vorab zu erfahren, welche Testate die Aufseher genauer untersuchen wollten. In Südafrika müssen im Zuge eines Korruptionsskandals 400 Mitarbeiter gehen; KPMG ist dort auf Jahre hinaus für den öffentlichen Sektor gesperrt.

Der deutschen KPMG-Abteilung kann man aus all diesen Vorgängen kaum einen Vorwurf machen, zumal die Firma als Netzwerk rechtlich eigenständiger Landesgesellschaften organisiert ist. Aber auch hier hat KPMG jetzt Ärger: Wegen „behördlich aufgedeckter Buchführungs- und Bilanzmängel“ sowie für „schwerste Mängel im Compliance-, Risikomanagement- und Geldwäschepräventionssystem“ klagt die Anwaltskanzlei Bayer Law beim Amtsgericht Frankfurt auf Abberufung von KPMG als Prüfer der Deutschen Bank. Die Stellungnahmen der Wirtschaftsprüfer und der Bank liegen vor, das Verfahren läuft. Eine KPMG-Sprecherin äußerte sich weder dazu noch zum neuen Mandat bei der Deutschen Bank. Man nehme keine Aufträge an, die nicht mit der Unabhängigkeit als Abschlussprüfer vereinbar wären, hieß es lediglich. So ähnlich klingt es immer, wenn Wirtschaftsprüfungsfirmen zu möglichen Interessenkonflikten Stellung nehmen.

Ohnehin geht die langjährige Zweisamkeit von Deutscher Bank und KPMG in absehbarer Zukunft zu Ende. Per Aufsichtsratsbeschluss setzt die Deutsche Bank bald die neue EU-Richtlinie zur Abschlussprüfung um. Die schreibt vor, dass Konzerne regelmäßig ihre Prüfer austauschen müssen. KPMG untersucht deshalb noch den Abschluss für das Geschäftsjahr 2019, danach ist Schluss: Das Mandat der Bank gilt als das lukrativste unter allen Dax-Konzernen: Für 2017 hat KPMG 73 Millionen Euro berechnet. Weil die Aufgabe so umfangreich ist, kommt als Ersatz nur eine der drei anderen großen Prüfgesellschaften infrage. Nach Informationen aus Finanzkreisen ist PwC schon damit beschäftigt, eine sogenannte Schattenprüfung zu erstellen, um auf das Mandat vorbereitet zu sein. Der ehemalige Deutschland-Chef von PwC, Norbert Winkeljohann sitzt neuerdings im Aufsichtsrat der Bank. Der nächste Interessenkonflikt ist also programmiert.

JAN WILLMROTH



Vereitelte Rechtssicherheit

Mehr als 550 Berufungen sind im Diesel-Skandal bislang am OLG Braunschweig eingegangen, und rund die Hälfte der Fälle ist bereits erledigt – durch Rücknahme der Klage. Die Zahl der Verhandlungstage bislang: null. Dasselbe Bild zeigt sich an vielen Obergerichten; insgesamt geht es um Tausende von Verfahren. Der von VW mehr oder weniger abgestrittene, aber durch Vertraulichkeitsvereinbarungen gestützte Eindruck lautet: Der Wolfsburger Autobauer verhindert systematisch Urteile zu seinen Ungunsten. Mit der Folge, dass der BGH auf diesem Weg kaum noch Rechtsklarheit schaffen kann, bevor in der Breite die Verjährung droht. Ohne ein klares Signal aus Karlsruhe ist aber vielen Betroffenen der Rechtsweg zu mühsam – und vor allem das Kostenrisiko zu groß.

Ein Phänomen, das auch am obersten Zivilgericht bekannt ist. Immer wieder beklagen dort Vorsitzende insbesondere von Banken- und Versicherungssenat, dass man für den Papierkorb arbeite, weil Finanzkonzerne im letzten Moment einen Rückzieher machen und Kläger klaglos stellen. Vor fünf Jahren wollte der Bundestag dies durch eine kleine Reform verhindern: Nach § 565 S. 2 ZPO kann seither ohne Einwilligung des Revisionsbeklagten das Rechtsmittel nur bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung zurückgenommen werden. Als Ziel nannte der Rechtsausschuss: Diejenige Prozesspartei, die aufgrund der mündlichen Verhandlung von einer nachteiligen Entscheidung des Gerichts ausgeht, solle diese nicht mehr einseitig verhindern können. Doch wie aus Karlsruhe zu hören ist, hat sich an dieser Unsitte ganzer Wirtschaftsbranchen, systematisch eine für sie ungünstige Rechtslage – und damit Rechtssicherheit – zu vereiteln, nichts geändert.

Ein Segen ist daher die Einführung der „zivilprozessualen Musterfeststellungsklage“. Ein ähnliches, aber eher schwerfälliges Instrument gibt es mit dem „Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz“ (KapMuG) seit 2005, als die Justiz in der Klageflut von Aktionären gegen die Deutsche Telekom zu ertrinken drohte. Am 1.11. treten nun (für Diesel-Geplagte gerade noch rechtzeitig) die §§ 606 ff. ZPO in Kraft. Der Bundesverband der Verbraucherzentralen (vzbv) und der Automobilclub ADAC haben in einer ungewöhnlichen Allianz schon angekündigt, an diesem Tag ein Pilotverfahren einzuleiten. Auch wenn es sich nur auf einen einzelnen Motorentyp beziehen soll, dürfte damit einiges geklärt werden. Denn die beiden Verbände werden sich nicht von ihrem milliarden-schweren Gegner auskaufen lassen, bevor das letztinstanzliche Urteil ergeht.

Bei allem Streit um rechtstechnische Details ist Deutschland damit in der Diskussion um Streu-, Massen- und Bagatellschäden ein Stück weitergekommen. Erpressungspotenzial wie in den USA mit den dortigen Sammelklagen hat die hiesige Wirtschaft nicht zu befürchten: Die „rationale Apathie“ der Geschädigten wird in vernünftige Bahnen gelenkt. Bleibt nur zu hoffen, dass die EU, die mit eigenen Plänen für kollektiven Rechtsschutz in den Startlöchern steht, nicht übers Ziel hinausschießt. *



Frankfurter Allgemeine vom 28.09.2018

Recht und Empfinden

Sollen Gerichte auf die Erwartungen der Bevölkerung eingehen? / Von Alexander Haneke

und Constantin van Lijden

LEIPZIG, 27. September
Den Ton hatte der Präsident des Deutschen Juristentages schon zur Eröffnung gesetzt. „Sie sehen mich offen gestanden recht skeptisch in die nähere Zukunft blicken“, sagte der Münchener Rechtsprofessor Mathias Habersack in seiner Begrüßung am Mittwochabend in Leipzig. Und heiter war auch die Stimmung der Reden von Bundesjustizministerin Katharina Barley (SPD) und Sachsens Ministerpräsident Michael Kretschmer (CDU) nicht. Der Fall Sami A., Bayerns Staatsregierung, die ein Urteil ihres Verwaltungsgerichtshofs zu Diesel-Fahrverboten ignoriert, oder auch die Sympathiebekundungen von Abgeordneten für die Besetzung des Hambacher Forsts waren die Stichpunkte, die Habersack nannte. Dazu der Blick nach Polen und Ungarn, wo die Regierungen dabei sind, die obersten Gerichte faktisch gleichzuschalten. Barley stellte auf diesem 72. Deutschen Juristentag die Frage, wo es hinführe, wenn rechtsstaatliche Prinzipien immer wieder „kritisiert, in Frage gestellt oder als ineffektive Förmerei abgetan“ würden. „Der Diskurs verschiebt sich“, sagte sie. Oder er werde verschoben.

Ministerpräsident Kretschmer zog deutlich andere Schlüsse aus seiner Beschreibung dieser Zeiten, „in denen vieles in Frage steht“. Und er wies mit dem Finger zurück auf die Juristen: Er habe ganz wenige Menschen getroffen, „die bei den grundsätzlichen Fragen unseres Grundgesetzes der Meinung waren, die stimmen nicht“, sagte Kretschmer. Doch viele Menschen seien schlicht unzufrieden damit, dass „die Dinge so langsam oder so inkonsequent laufen“. Er nannte das Beispiel Abschiebungen, aber auch große Bauvorhaben, die in Deutschland oft erst nach jahrelangen Rechtsstreitigkeiten gebaut werden dürften. Das sei etwas, was für Verdruss Sorge und was der Staat mit ganzer Kraft angehen müsse.

Auch der Präsident des Bundesverfassungsgerichts, Andreas Voßkuhle, sprach von Zeichen, „dass der Rechtsstaat unter Druck gerät“. Voßkuhle stellte aber sogleich klar, dass einzelne staatliche Rechtsverstöße aus seiner Sicht die „Idee des Rechts selbst“ nicht diskreditieren könnten. „In einem Rechtsstaat werden Rechtsverstöße ermittelt, benannt und sanktioniert. Unrecht herrscht erst dann, wenn Recht systematisch missachtet oder sein Geltungsanspruch generell in Abrede gestellt wird“, sagte Voßkuhle.

Doch der Juristentag, zu dem die deutsche Rechtszunft schon seit 1860 alle zwei Jahre zusammenkommt, will nicht nur der Reflexion über die unruhigen Zeiten dienen – er will Rechtspolitik machen. In den verschiedenen Fachsektionen diskutieren Wissenschaftler und Praktiker, um gemein-

same Beschlüsse zu fassen, die sie als Vorschläge für den Gesetzgeber sehen (und die in Berlin durchaus beachtet werden). Im öffentlichen Recht lag da die Beschäftigung mit den Fragen von Asyl und Einwanderung nahe. Vor allem die Überlastung der Verwaltungsgerichte und oft divergierende Gerichtsentscheidungen waren ein wesentliches Thema, das schließlich auch im Fall Sami A. für einiges Unverständnis in der Bevölkerung gesorgt hatte.

Die Sektion schloss sich denn auch der Forderung mehrerer Verbände an, die Rechtsmittel im Asylprozess zu erweitern. Die Juristen sehen nämlich einen wesentlichen Grund für das Durcheinander an Entscheidungen in der Zeit der Flüchtlingswelle Anfang der neunziger Jahre. Damals hatte der Gesetzgeber die Rechtsmittel für Asylentscheidungen der Verwaltungsgerichte massiv eingeschränkt, damit abgelehnte Asylbewerber ihre Verfahren nicht mit Klagen durch alle Instanzen verzögern könnten. Die Folge war aber auch, dass heute viel zu wenige Fälle vor die höheren Gerichte kommen, die dann Leitentscheidungen treffen können. Im Eilrechtsschutz ist das derzeit gänzlich ausgeschlossen. Das soll nach den Beschlüssen des Juristentags zumindest für Fälle von grundsätzlicher Bedeutung gelockert werden. Auch soll das Bundesverwaltungsgericht in Zukunft über Tatsachenfragen entscheiden können, etwa ob in einem bestimmten Land Verfolgung droht. Bisher ist das in der „Revision“, mit der nur Rechtsfragen aufgegriffen werden können, nicht der Fall. Offen sind die Juristen auch gegenüber einem „Vorlageverfahren“ zum Bundesverwaltungsgericht, um möglichst



Frankfurter Allgemeine vom 28.09.2018

schnell zu Leitentscheidungen zu kommen. In der Bundesregierung wird über diese verschiedenen Varianten bereits diskutiert, bisher ohne konkretes Ergebnis.

Abgelehnt wurde dagegen ein Vorschlag des Hallenser Rechtsprofessors Winfried Kluth, der die Probleme der Verwaltungsgerichte grundsätzlicher angehen wollte. Er hatte argumentiert, ein wesentliches Problem der Richter sei, dass sie die Lage in den Herkunftsstaaten nur schwer bewerten könnten, und vorgeschlagen, ein unabhängiges Institut zu schaffen, das Fragen wie etwa die, ob einem Islamisten in Tunesien Folter droht, bewertet und für alle deutschen Gerichte Einschätzungen liefert. Richter aller Instanzen waren in Leipzig gegen diesen Vorschlag. Sie wollen nicht von dem aus ihrer Sicht eingespielten Verfahren abrücken, nach dem sich die Richter selbst aus den vielen international verfügbaren Quellen wie Gutachten und Lageeinschätzungen ein Bild machen.

Die Kluft zwischen dem Recht und dem Rechtsempfinden der Bevölkerung beschäftigte die Teilnehmer des Juristentages auch noch an anderer Stelle. In der strafrechtlichen Sektion wurde die Frage diskutiert, ob die Straferwartungen der Bevölkerung stärker in die von Gerichten verhängten Haftstrafen eingepreist werden sollten – was freilich mit dem Hinweis auf die Anfälligkeit gesellschaftlicher Gerechtigkeitsvorstellungen für Populismus abgelehnt wurde. Bislang ist der Maßstab für die Dauer der Strafe allein „die Schuld des Täters“, über deren Art und Ausmaß die Richter nach eigenem Gutdünken befinden können. Grenzen setzen ihnen dabei nur die Strafrahmen des jeweiligen Delikts, die in Deutschland jedoch ausgespro-

chen weit gefasst sind; für einen einfachen Diebstahl kommt beispielsweise alles zwischen einer geringen Geld- und einer fünfjährigen Haftstrafe in Betracht.

Diese Spielräume sollen nach Auffassung der Tagungsteilnehmer weitestgehend beibehalten, in Einzelfällen nach unten erweitert werden. Durchweg abgelehnt wurde hingegen die Schaffung eines verbindlichen Rasters zur Bestimmung der Strafe. Bekannt ist dieses Modell aus den Vereinigten Staaten unter dem Stichwort „sentencing guidelines“. Dort wird die Strafhöhe nach einem festen Schema bemessen, das sich aus objektiven Faktoren wie zum Beispiel der erbeuteten Summe, dem Einsatz einer Waffe, dem Grad der Vorausplanung und ähnlichem speist. Diese „Mathematisierung“ des Rechts trägt nach dem übereinstimmenden Votum der Diskussionsteilnehmer den individuellen Besonderheiten jedes Täters und jeder Tat nicht ausreichend Rechnung. Aus demselben Grund stimmte die Mehrheit der Anwesenden auch dafür, die zwingend lebenslange Strafe für Mord abzuschaffen, da diese absolute Strafandrohung keine Differenzierung zwischen schwereren und weniger schweren Fällen zulasse. Dass richterliche Ermessensentscheidungen nicht zwangsläufig zu mehr Einzelfallgerechtigkeit führen, sondern auch ein Einfallstor für allerlei sachfremde Faktoren wie etwa das sympathische Auftreten des Angeklagten oder die Übellaunigkeit des Richters sein können, spielte in der Diskussion hingegen kaum eine Rolle.

Als problematische Konsequenz dieses weiten richterlichen Ermessens wurde allerdings das weite Auseinanderklaffen der verhängten Strafen je nach den vorherrschenden Usancen im zuständigen Gerichtsbezirk identifiziert. Besonders gravierend zeigt sich dies im Betäubungsmittelstrafrecht, wo bayerische Gerichte regelmäßig mehr als doppelt so hohe Strafen verhängen, wie das in Nordrhein-Westfalen üblich ist. Da eine Einebnung dieser unterschiedlichen Strafniveaus jedoch zwangsläufig zu Lasten der richterlichen Entscheidungsspielräume ginge, waren in diese Richtung nur bruchstückhafte Lösungsansätze mehrheitsfähig, deren bedeutendster in der Schaffung einer bundesweiten Datenbank besteht, mit der Richter abfragen können sollen, was Kollegen aus anderen Bezirken in vergleichbaren Fällen für angemessen erachtet haben. Von einem Systemwechsel im Recht der Strafzumessung kann somit kaum die Rede sein, erst recht nicht in Richtung härterer Strafen. Und auch die konsensfähigen Reformvorschläge müssten erst noch im Bundesjustizministerium auf offene Ohren stoßen, um zu tatsächlichen Änderungen zu führen. Dort allerdings hat das Thema dem Vernehmen nach eher geringe Priorität.



Aus für „Pegida-Galgen“

Das Landgericht Hamburg gibt Unterlassungsklage Sigmar Gabriels statt

Hamburg – „Sie wissen alle, um welchen Galgen es geht“, sagte die Vorsitzende Richterin, als sie in Raum B 335 das Urteil verkündete. Es ging um Miniaturholzgalgen, wie sie in größerer Version 2015 bei einer Pegida-Demonstration zu sehen gewesen waren. „Reserviert – Angela ‚Mutti‘ Merkel“, stand dort auf einem Zettel an einem Strick, und „Reserviert – Sigmar ‚Das Pack‘ Gabriel“ auf einem anderen. Bei letzterem war der Vorname falsch geschrieben, aber das spielt keine Rolle. Bis vor einigen Monaten hatte ein Online-Händler solche Exemplare im Angebot. Das Landgericht Hamburg gab nun am Freitag der Unterlassungsklage von Sigmar Gabriel statt, dem vormaligen Minister. Der Verkauf dieser Galgen, so die Zivilkammer, verletze Gabriels allgemeines Persönlichkeitsrecht. Und bleibt verboten.

Die Richter bestätigten damit eine einstweilige Verfügung von Dezember 2017. Bis dahin waren die Attrappen im Netz erhältlich gewesen, für 29,95 Euro, ungefähr 35 Zentimeter hoch. „Original vom Original“, stand da, „bekannt aus Funk und Fernsehen.“ Innen auf dem Holzgestell sei „Volksverräter“ zu lesen gewesen und außen „Deutschland“, so das Gericht, beides in Großbuchstaben. Dazu gab es eine Gebrauchsanweisung: „Der abgebildete Galgen hat sarkastischen Charakter und soll keinen Aufruf zu Mord oder anderen Straftaten darstellen.“

Dieser Zusatz änderte nichts an einem Beschluss, für den die Richter angemessene deutliche Worte fanden. Der Begriff „Volksverräter“ spiele eindeutig auf die

NS-Zeit an, erläuterte die Richterin. In einer längeren, schriftlichen Begründung heißt es, dies sei „ein unmittelbarer Angriff auf die Person Gabriels, dessen Hinrichtung als Volksverräter gefordert werde. Durch diese Herabwürdigung in Anspielung auf Todesurteile des Volksgerichtshofs während der NS-Zeit“ werde ihm „der personale Wert schlechthin abgesprochen“. Das müsse Gabriel auch als Spitzenpolitiker nicht hinnehmen. Dies gilt sicher genauso für Bundeskanzlerin Merkel, aber geklagt hatte Gabriel.

Sein allgemeines Persönlichkeitsrecht überwiege die Meinungsfreiheit, stellte das Gericht fest. Die Kritik des Beklagten an der Flüchtlingspolitik der Bundesregierung und mithin am damaligen Vizekanzler Gabriel sei zwar durch diese Meinungsfreiheit geschützt. Auch beziehe sich das

Wort „Pack“ auf Gabriels Äußerungen über Demonstrationen 2015 in Heidenau, das war ein Argument der Gegenseite – Gabriel meinte allerdings eindeutig die gewalttätigen Ausschreitungen dort.

Außerdem wurde seine Rolle in der Spitzenpolitik berücksichtigt, was wohl heißen soll, dass Menschen in solchen Positionen sich manches gefallen lassen müssen. Angela Merkel kann erst recht ein Lied davon singen. Aber „die Gestaltung des Galgens“ gehe trotz der Produktbeschreibung weit darüber hinaus, findet die Kammer. Da würden Hinrichtung und Tod des Klägers, also Gabriels, befürwortet. Und noch dazu wollte der Anbieter damit Geld verdienen. Er kann sich nach Ansicht der Justiz nicht auf Satire und Kunstfreiheit berufen, man erkenne keine satirischen Merkmale wie Übertreibung, Überhöhung oder Verfremdung.

Die Aufschrift „Volksverräter“ deutet auf den Volksgerichtshof der Nazis hin. In diesem politischen Gericht wurden bis 1945 Tausende Widerstandskämpfer verurteilt und hingerichtet, unter ihnen die Geschwister Scholl und Helfer von Claus Schenk Graf von Stauffenberg.

„1933“, mahnt die Jahreszahl vor dem Hamburger Justizgebäude, in dem Gabriels Klage verhandelt wurde. Auf einem weiteren Gedenkstein steht: „Die deutsche Justiz war willfähriges Instrument der nationalsozialistischen Diktatur.“ Über einen Einspruch des beklagten Online-Galgen-Händlers müsste das Hanseatische Oberlandesgericht entscheiden, gleich nebenan. **PETER BURGHARDT**



BGH bleibt bei harter Linie

Nachzahlung rettet bei doppelter Kündigung nicht das Mietverhältnis

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat ein mieterfreundliches Urteil des Landgerichts Berlin aufgehoben. Wenn ein Mieter nach der Kündigung seine Mietschulden doch noch bezahlt, beseitigt dies nur die fristlose Kündigung, so der BGH, eine parallel erklärte ordentliche Kündigung bleibe bestehen.

Konkret ging es um eine Ein-Zimmer-Wohnung in Ostberlin, für die monatlich 250 Euro Miete zu zahlen war. Als der Mieter im Juli 2016 mit zwei Monatsmieten im Rückstand war, kündigte der Vermieter fristlos und – „rein vorsorglich“ – auch noch fristgemäß. Eine Woche später tilgte der Mieter seine Mietschulden. Damit war die fristlose Kündigung unwirksam geworden. Das sieht das Bürgerliche Gesetzbuch ausdrücklich vor. Der Mieter hat zwei Monate Zeit, um durch Nachzahlung der Miete die fristlose Kündigung abzuwenden.

Doch trotz der Nachzahlung verlangte der Vermieter die Räumung der Wohnung und berief sich auf seine parallel ausgesprochene fristgemäße Kündigung. Anders als bisher üblich ließ das Landgericht Berlin die fristgemäße Kündigung aber nicht gelten. Diese sei wegen der bereits erfolgten fristlosen Kündigung „ins Leere“ gegangen. Das Mietverhältnis blieb also bestehen.

In der Revision hob der BGH diese mieterfreundliche Entscheidung nun wieder auf. Die Konstruktion des Landgerichts sei „künstlich“ und widerspreche der ständigen Rechtsprechung des BGH. Das Mietverhältnis könne in solchen Fällen nur „ausnahmsweise“ fortbestehen, wenn die ordentliche Kündigung „gegen Treu und Glauben“ verstoße, so die Vorsitzende Richterin Rhona Fetzter. *Christian Rath*

JUSTIZ

Volkszählung von 2011 war rechtens

Das Bundesverfassungsgericht hat die bei der Volkszählung von 2011 erstmals angewandten Methoden bestätigt. Das höchste deutsche Gericht erklärte die Vorschriften für den Zensus nach Klagen der Stadtstaaten Berlin und Hamburg für verfassungsgemäß. Die Einwohnerzahl der beiden Millionenstädte war offiziell gesunken, was weniger Geld aus dem Länderfinanzausgleich zur Folge hat. Der Zensus 2011 war die erste registergestützte Volkszählung in Deutschland. Dabei wurden nur zehn Prozent der Einwohner tatsächlich befragt, ansonsten griffen die Statistiker auf verschiedene Datenregister von den Einwohnermeldeämtern bis zu den Geburtenregistern zurück. Berlin hatte laut der Volkszählung rund 180.000 Einwohner weniger, Hamburg knapp 83.000. Dies bedeutete für die beiden Stadtstaaten weniger Geld aus dem Länderfinanzausgleich: Allein Berlin beziffert den Verlust auf 470 Millionen Euro pro Jahr.



Intensivtäter im Auto

Auf der Flucht vor der Polizei fuhr er bei Rot eine Mutter mit Kind an – und erhielt 13 Jahre Haft

Kaum war das Urteil verkündet, stand ein Mann in der letzten Reihe des Saales auf. „Danke für die Gerechtigkeit“, rief er. Tränen standen ihm in den Augen. Er ist ein Verwandter der Opfer, die der Angeklagte auf der Flucht vor einer Polizeikontrolle mit seinem Auto angefahren hatte. Eine 27-jährige Mutter und ihre fünfjährige Tochter wurden 15 Meter weit durch die Luft geschleudert. Der Fahrer ist des zweifachen versuchten Mordes schuldig, urteilte das Landgericht am Donnerstag und verhängte gegen Djordje S. eine Strafe von 13 Jahren Haft.

Der 34-jährige S. wirkte irritiert. Denn der Richterspruch fiel härter aus, als von der Staatsanwaltschaft mit elfeinhalb Jahren Haft beantragt. „Es war eine Horrorfahrt, eine Flucht um jeden Preis“, sagte der Vorsitzende Richter. „Es ist ein Wunder, dass die beiden Geschädigten noch leben.“ Zufällig sei eine Krankenschwester am Unfallort gewesen. „Das Mädchen war quasi schon tot. Die Zeugin hat das Kind durch Mund-zu-Mund-Beatmung zurückgeholt.“

Es herrschte morgendlicher Berufsverkehr, Sultan A. war mit ihrer Tochter Melek am 21. September 2017 in Kreuzberg auf dem Weg zur Kita. Die Ampel stand für Fußgänger auf Grün, als Djordje S. in einem 3er BMW auf eine Kreuzung an der Oranienstraße zuraste. „400 Meter geradeaus bei roter Ampel“, hieß es weiter im Urteil. Das sei keine Fahrlässigkeit, auf die der Verteidiger plädiert hatte. S. habe nicht ansatzweise darauf vertrauen können, dass es gut geht. „Es war ihm egal.“ Der Angeklagte habe tödliche Folgen billigend in Kauf genommen.

Djordje S. stammt aus Serbien. Sieben Vorstrafen hat er und verbüßte insgesamt rund sieben Jahre Haft. Der Mann sei „straßenverkehrsrechtlich ein Intensivtäter“, sagte der Richter. Und er hielt sich illegal in Deutschland auf. Er war zuletzt im August 2017 abgeschoben worden. Zehn Tage vor dem Unfall war er wieder eingereist. Minuten zuvor wurde Djordje S. beobachtet, wie er mit einer Jack-Daniels-Dose in der Hand aus einer Bar kam und zu einem BMW wankte.

Als ihn Polizisten wegen Verdachts auf Trunkenheit am Steuer kontrollieren wollten, trat Djordje S. auf das Gaspedal. Er hatte keinen Führerschein. Er war illegal eingereist. Ihm drohte Haft wegen einer früheren Verurteilung. Und im Auto hatte er geklaute Bohrmaschinen. „Der Angeklagte wollte entkommen, um an-

dere Straftaten zu verdecken“, sagte der Richter. Das Mordmerkmal der „Verdeckungsabsicht“ liege vor. Ohne Rücksicht auf andere Verkehrsteilnehmer sei er mit einem Tempo von mindestens 53 bis 75 km/h ungebremst und „auf Teufel komm raus“ in den Kreuzungsbereich gerast. Nach dem Unfall fuhr er einfach weiter. Polizisten fassten ihn kurz darauf.

Djordje S. wurde auch des gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr, des Fahrens ohne Führerschein, der Unfallflucht und des Widerstands schuldig gesprochen. Zudem verhängte das Gericht eine Führerscheinsperre von fünf Jahren. Weil

Der Richter ging im Urteil deutlich über die Forderung der Anklage hinaus

wegen seiner Trunkenheit von verminderter Schuldfähigkeit ausgegangen wurde, erging keine lebenslange Freiheitsstrafe.

Ein Verkehrsunfall, der zu einem Schuldspruch wegen versuchten Mordes führt - es ist ein seltener Fall. Die Familie der Opfer

zeigte sich erleichtert. „Das Urteil ist als ein Signal für die Gesellschaft von Bedeutung“, sagte ein Onkel von Melek. „Der Mann wird andere Menschen nicht mehr verletzen.“

Der Vater des Mädchens sagte, er werde seiner Frau die gute Nachricht überbringen. „Sie lacht seit einem Jahr nicht mehr.“ Bis heute leiden Mutter und Tochter erheblich unter den Unfallfolgen. Sultan A. kann sich kaum und nur unter Schmerzen bewegen. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

KERSTIN GEHRKE



Das Recht gibt es nicht her

Israeli, den Kuwait Air nicht an Bord
ließ, scheitert erneut vor Gericht

Frankfurt – Der israelische Staatsbürger, der vergeblich versucht hatte, mit Kuwait Airlines von Frankfurt nach Asien zu fliegen, ist abermals vor einem deutschen Gericht gescheitert. Das Oberlandesgericht Frankfurt bestätigte am Dienstag die Entscheidung des Landgerichts Frankfurt, wonach der Mann kein Recht auf eine Zivilklage auf Beförderung und eine Entschädigung wegen Diskriminierung durch die Airline habe. Der Fall hatte in Deutschland Aufsehen und Unverständnis verursacht.

Der Senat des Oberlandesgerichts kam am Ende zwar zu dem selben Schluss wie das Landgericht, nannte aber andere Gründe. Kuwait Airlines könne sich bei seiner Entscheidung, dem Mann den gebuchten Flug zu verweigern, nicht auf das kuwaitische Gesetz berufen. Das Land erkennt Israel nicht an. Diese diskriminierende Boykott-Regelung widerspreche deutschen Rechtsgrundsätzen, zitierte der Vorsitzende Richter Peter Bub aus dem Urteil. Da aber bei dem fraglichen Flug von Frankfurt nach Bangkok ein Zwischenstopp in Kuwait vorgesehen gewesen sei, hätte es einen Weitertransport des Klägers mit großer Sicherheit nicht gegeben. Deutsche Behörden könnten juristisch keinen Weiterflug aus Kuwait erzwingen. Bub verwies ausdrücklich darauf, dass die Klage allein wegen der besonderen Umstände des Zwischenstopps zurückgewiesen wird.

Die Richter des ÖLG ließen erkennen, dass man allein mit anderen Bundesgesetzen den Boykott-Regeln von Kuwait Paroli bieten kann. „Die Rechtslage ist unbefriedigend“, sagte Richter Bub. Das Zivilrecht habe derzeit keine Möglichkeiten, eine Entscheidung im Sinne des Klägers zu treffen. Für Abhilfe könne nur die deutsche Außen- und Rechtspolitik sorgen. Der Vorsitzende deutete an, dass er und seine Kollegen sich ihre Entscheidung nicht leicht gemacht haben und um die Bedeutung wissen: „In dem Fall steckt auch viel Leidenschaftlichkeit“, sagte Bub.

Der Anwalt des Klägers, Nathan Gelbart, reagierte enttäuscht auf die Entscheidung. „Leider ist sie im Ergebnis nicht anders“, sagte Gelbart der *Süddeutschen Zeitung*. Man werde nun prüfen, ob man Rechtsmittel beim Bundesgerichtshof oder Verfassungsbeschwerde einlege. Der in Berlin ansässige Jurist sieht nun die Bundesregierung in der Pflicht. „Jetzt ist die Politik gefragt, da die Justiz dieses Problem nicht lösen kann oder will“, sagte er. Man müsse Sanktionen gegen die diskriminierenden Praktiken von Kuwait Airlines erwägen.

Schon nach der Entscheidung des Landgerichts im Jahr 2017 waren aus der deutschen Politik Forderungen laut geworden, Kuwait Airlines wegen des Boykotts die Landrechte auf Flughäfen in der Bundesrepublik zu entziehen. Im Frühjahr hatte Minister Andreas Scheuer (CSU) mit Konsequenzen gedroht.

SUSANNE HÖLL



Sekten-Arzt bleibt straffrei

Führer der Colonia Dignidad wird in Deutschland nicht verurteilt

Hamburg – Seit Jahrzehnten hoffen die Opfer der Colonia Dignidad, dass die Täter endlich zur Rechenschaft gezogen werden. Als einer der schlimmsten Schergen der deutsch-chilenischen Foltersekte gilt deren früherer Arzt Hartmut Hopp, in Chile 2011 wegen Beihilfe zum sexuellen Missbrauch Minderjähriger zu fünf Jahren Gefängnis verurteilt. Doch Hopp floh damals mühelos nach Krefeld, in seine alte Heimat Deutschland, wo der internationale Haftbefehl unwirksam ist, weil Deutsche nicht ins außereuropäische Ausland ausgeliefert werden. Jetzt, sieben Jahre danach, entschied das Oberlandesgericht Düsseldorf zum Entsetzen der Geschädigten, dass die chilenischen Urteile hierzulande auch nicht vollstreckt werden dürfen.

Der Justizflüchtling Hopp bleibt also ein freier Mann, obwohl ihm diverse Schwerverbrechen zur Last gelegt werden. Im OECD-Staat Chile hatte der Oberste Gerichtshof in letzter Instanz festgestellt, dass die ehemals mutmaßliche Nummer zwei der Kolonie in den Anden dem damaligen Anführer Paul Schäfer dabei geholfen hatte, Kinder und Jugendliche zu vergewaltigen. Nach einem chilenischen Antrag empfahl das Landgericht Krefeld dann 2017, den Rechtsspruch hier umzusetzen und Hopp in eine deutsche Haftanstalt einzuweisen. Das OLG Düsseldorf dagegen gab dem Einspruch seiner Anwälte nun statt – und kam zu der Auffassung, dass die in den chilenischen Urteilen getroffenen Tatsachenfeststellungen nicht ausreichend seien, „um auch nach deutschem Recht eine Strafbarkeit zu begründen“.

Für Opfer und Menschenrechtler ist diese Entscheidung in vielfacher Hinsicht eine Katastrophe. Denn der Beschluss ist endgültig, es können keine Rechtsmittel eingelegt werden. Und er bedeutet, „dass Deutschland für die Täter ein sicherer Hafen ist“, sagt der Berliner Politologe und Aktivist Jan Stehle, der sich mit der in jeder Hinsicht finsternen Causa Colonia Dignidad seit geraumer Zeit beschäftigt.

In dem abgelegenen und einst abgeriegelten Gebiet im südlichen Chile hatte der in Deutschland seinerzeit gesuchte Pädagoge und Laienprediger Schäfer seit den Sechziger Jahren eine teutonische Enklave aufgebaut. Hinter der Kulisse von Landwirtschaft und Folklore wurde ausgebeutet, gequält, entführt und vor allem während der chilenischen Militärdiktatur auch gemordet, gefoltert und mit Waffen bis hin zu Giftgas gedealt. Hartmut Hopp, geboren 1944, steht im Ruf, die rechte Hand des

2010 im Gefängnis verstorbenen Schäfer gewesen zu sein. Ihm wurden auch erstklassige Kontakte zu Chiles Tyrann Augusto Pinochet und dessen ebenso berühmtem Geheimdienstchef Manuel Contreras nachgesagt, Regimegegner verschwanden auf dem Gebiet der Colonia. Schäfer verging sich nicht nur an Hunderten Kindern – die stets geschützte Siedlung war ein Stützpunkt für kriminelle Machenschaften aller Art. Längst heißt die Horrorkommune Villa Baviera, Bayerndorf, und macht als Freizeitpark weiter. Ein paar Verurteilte sitzen in chilenischen Zellen, andere Verdächtige haben sich wie Hartmut Hopp nach Deutschland abgesetzt.

Für Experten der Sache ist es unfassbar, dass selbst Hopp weiter straffrei ausgeht, dabei wird in Deutschland bereits seit mehr als drei Jahrzehnten gegen ihn ermittelt. „Die Entscheidung aus Düsseldorf steht leider ganz in der Linie des Umgangs der deutschen Justiz und der Bundesregierung mit der Colonia Dignidad“, sagt der renommierte Anwalt Wolfgang Kaleck, Generalsekretär des European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR). Er fordert: „Die jahrzehntelange Blockadehaltung zur Aufarbeitung des Unrechtssystems in der Colonia Dignidad muss von höchster Stelle politisch beendet werden.“ Betroffene und das ECCHR hatten Hopp 2011 unter anderem wegen Mordes angezeigt, die Ermittlungen allerdings sind schleppend wie eh und je. „Ein schwarzer Tag“, sagt die Grünen-Abgeordnete Renate Künast. Sie und andere Parlamentarier bemühen sich um einen staatlichen Hilfsfonds für die Opfer. **PETER BURGHARDT**



Pauschale gekippt

Waren Arbeitgeber mit der Lohnzahlung im Verzug, hatten Arbeitnehmer nach einer Gesetzesänderung im Jahr 2014 ein Druckmittel zur Hand. Neben den Verzugszinsen konnten sie monatlich einen pauschalen Schadenersatz von 40 Euro fordern. Diese Praxis im Schuldnerverzug hat das Bundesarbeitsgericht am Dienstag gekippt. Zwar findet Paragraph 288 Absatz 5 Bürgerliches Gesetzbuch auch auf Arbeitsverträge Anwendung. Jedoch gilt dem Urteil zufolge der Verweis auf eine spezialgesetzliche Norm zu den Kosten des Arbeitsrechtsstreits. Diese schließt erstinstanzlich die prozessuale Kostenerstattung sowie auch den Anspruch auf die 40 Euro-Pauschale aus. Mit der Revision hoben die Bundesrichter eine Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf auf (Az.: 8 AZR 26/18). mj.

Datenschutz im Wettbewerb

Seitdem die Datenschutz-Grundverordnung in Kraft getreten ist, tobt unter Juristen eine Debatte, ob wegen Verstößen gegen die neuen Regeln eine wettbewerbsrechtliche Abmahnung möglich ist. Einige Stimmführer beschwichtigen, die Regeln der Verordnung seien abschließend, und deshalb sei eine solche Abmahnung wegen Datenschutzverstößen nicht möglich. Ohne nähere Begründung sieht dies das Landgericht Würzburg offenbar anders, wie die Kanzlei Kramer & Partner mitteilt. Das Gericht gestand einen Unterlassungsanspruch zu, weil eine Datenschutzerklärung im Impressum der Website den neuen Regeln nicht genügte (Az.: 11 O 1741/18). hw.

W-Lan im Gericht

In den Berliner Gerichten soll es noch in diesem Jahr drahtloses Internet geben. Berlins Justizsenator Dirk Behrendt (Grüne) feiert dies als „großen Schritt in der Digitalisierung der Justiz“. Davon profitierten alle Beteiligten und gerade die Anwälte. Hinter der Neuerung steckt das Projekt „Free WiFi Berlin“, das schon jetzt an verschiedenen Standorten in der Hauptstadt kostenlose Internetnutzung ermöglicht – ohne dass sich Nutzer langwierig anmelden müssen. hw.



Porträt: Andre Haug zum Vizepräsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer gewählt / Eintreten für Unabhängigkeit

Ein Anwalt der Anwälte

Von unserem Redaktionsmitglied Peter W. Rogge

„Mal dagegenhalten ist eines seiner Motive, sagt Andre Haug (Stimpfdruck): „Wird ich will auch nicht denken, dass andere das schon irgendwie machen – ich mache es selbst.“ So begründet der 48-jährige Mannheim-er Anwalt, warum er bei der Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) in Bremen als neuer Vizepräsident antrat. Er wurde gewählt, steht jetzt roll an der Spitze der gesamten Anwaltschaft in Deutschland.

Berufspolitisch engagiert

Der Präsident schied aus gesundheitlichen Gründen ein Jahr vor Ende der Amtsperiode aus, ein Vize folgte ihm. Damit ergab sich für Haug die Chance, auf dessen Posten nachzurücken – und er nutzte sie, war auch der Wunsch Kandidat des neuen Präsidenten Ulrich Wessels aus Münster. Riva ein Tag in der Woche ist Haug, auf gewerblichen Rechtsschutz, Wettbewerbs- und Vorgehensrecht spezialisierter Partner der mittelständischen, traditionsreichen Mannheimer Sozietät Rowed-der Zimmermann Haas, nun ehren-

amtlich wachwegs, dazu kommen einige Abende.

Seine Frau, die 20-jährige Tochter und die beiden 16-jährigen Zwillinge sehen ihn damit seltener – aber die Tochter ist auch einer der Gründe für sein Engagement. Sie studiert jetzt Jura. „Und bei dem, was ich mache und wofür ich mich einsetze, geht es letztlich um die Zukunft von unserem Berufsstand – das Ansehen, die Arbeitsbedingungen“, so Haug.

Derartige Engagement ist ihm, ist auch seiner Kanzlei nicht fremd. „Mehrere Kollegen waren früher oder sind aktuell noch berufspolitisch engagiert“, sagt Haug. Das prominenteste Beispiel ist Ralph Landstiel, Vorsitzender des Mannheimer Anwaltsvereins. Und schon bisher arbeitete Haug ja als Präsident der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe sowie in mehreren Gremien auf Bundesebene mit.

Mit an die Spitze der Kammer ist er in schwieriger Zeit gerückt. In ihrer Verantwortung liegt die Entwicklung des „besonderen elektronischen Anwaltsverfahrens (beA)“. Obwohl auf dem Papier eine Nutzungspflicht für alle Anwälte gilt, wurde es Ende 2017 abgeschaltet – Experten hatten massive Sicherheitslücken entdeckt.

Haug ist damit aber nicht befasst. Ihm liegen sowohl die Kontakte

Die Kammer

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der etwa 160.000 deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Die Hauptversammlung ist der Zusammenschluss aller regionalen Rechtsanwaltskammern.

Bundesweit gibt es etwa 164.500 zugelassene Rechtsanwälte, im Bereich der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe 4700, in Mannheim sind es rund 750. *pw*

nach Osteuropa und Nordafrika am Herzen, wo die Kammer hilft und er immer mal wieder einfliegt, rechtsstaatliche Regelungen durchzusetzen, als auch das Berufs- und Sühnderecht. Ein brisantes Thema ist dabei zum Beispiel der Datenschutz. Die Idee, dass Datenschutzbeauftragte den Anwälten auf die Finger und in die Unterlagen schauen, behagt den Vertretern der Zukunft überhaupt nicht. „Wir Anwälte unterlie-

gen von Berufs wegen einer gesetzlich geregelten, strafbewehrten Verschwiegenheitspflicht – da darf ich aber auch einem Datenschutzbeauftragten nicht einfach Einblick gewähren“, argumentiert Haug. Dazu bräuhete man „eine gesonderte rechtliche Regelung für Anwälte, wie es ja auch die Kirchen haben“, schlägt der Jurist vor.

Zudem will er „weiter für die Unabhängigkeit des Berufs kämpfen“, sagt Haug. Skeptisch ist er daher gegenüber der Idee, dass berufsfremde Personen Teilhaber von Großkanzleien werden können. „Wir wollen, das Anwälte, weiter nur dem Mandanten verpflichtet sind, keinen Teilhabern, die nur auf das Kapital schauen“, betont er.

„Bald fällig“ ist nach seiner Ansicht zudem die Überarbeitung der Gebührenordnung, deren Sätze seit fünf Jahren unverändert seien. Schließlich ist ihm wichtig, „generell das Ansehen des Rechtsstaats und der Anwaltschaft in der Bevölkerung zu stärken, auch die Bedeutung einer unabhängigen Anwaltschaft deutlicher herauszumachen“. Dafür werde er eben noch älter unterwegs sein. „Ich muss eben noch mehr mobil arbeiten, das geht heute zum Glück einfacher als früher“, so Andre Haug. „Da bin ich gut aufgestellt!“ *gab/pw*



EU streitet um Ungarn

EU-Parlamentspräsident Tajani wird mangelnder Einsatz vorgeworfen

Aus Brüssel **Eric Bonse**

Zwei Wochen nach dem Votum für ein EU-Rechtsstaatsverfahren gegen Ungarn zeichnet sich neuer Streit im Europaparlament ab. Grüne und Sozialdemokraten werfen Parlamentspräsident Antonio Tajani und dem Fraktionschef der konservativen Europäischen Volkspartei EVP, Manfred Weber vor, das Verfahren allenfalls halbherzig voranzutreiben und hinter den Kulissen weiter mit Ungarns Regierungschef Viktor Orbán zu kungeln.

Auslöser des Streits ist ein Schreiben von Tajani an den amtierenden EU-Ratsvorsitzenden, Österreichs Kanzler Sebastian Kurz. Der Brief, der der taz vorliegt, ist ungewöhnlich lapidar. Er enthält nur drei Sätze und endet mit dem Hinweis darauf, welche „Bedeutung das Parlament dieser wichtigen Angelegenheit“ beimisst. Tajani vermeidet es jedoch, sich persönlich für das EU-Verfahren einzusetzen und auf schnelle Befassung zu drängen.

Dabei geht es um eine Premiere: Zum ersten Mal in seiner Geschichte hatte das Europaparlament in Straßburg für das sogenannte Artikel-7-Verfahren gestimmt. Damit wollen die Abgeordneten gegen eine „systemische Bedrohung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte“ in Ungarn vorgehen. Zugrunde lag dem Beschluss ein Bericht der grünen Europaabgeordneten Judith Sargentini.

Die niederländische Politikerin wird seit dem Parlamentsbeschluss von Orbán-Anhängern bedroht. Tajani hätte Sargentini öffentlich unterstützen müssen, sagt der Sprecher der deutschen Grünen im Europaparlament, Sven Giegold. Außerdem müsse sich der konservative Italiener, der zu den engsten Vertrauten des früheren Premiers Silvio Berlusconi zählt, entschiedener für das EU-Verfahren einsetzen.

„Der Präsident muss unzweifelhaft klar machen, dass die Vertreterin des Europaparlaments nicht zum Abschuss freigegeben werden darf“, fordert Giegold. Bisher verteidigte Tajani die Rechtsstaatlichkeit in Ungarn „nur halbherzig“. Kritik kommt auch von den Sozialdemokraten. Tajani müsse sich energischer für das Rechtsstaatsverfahren einsetzen und beim Ministerrat auf eine rasche Befassung drängen, sagte der Vorsitzende der deutschen Gruppe in der S&D-Fraktion, Jens Geier. Auch die EVP müsse sich klar positionieren und Orbáns Fidesz-Partei zu Reformen drängen – oder aus der Fraktion ausschließen.

Fraktionschef Weber (CSU) hatte sich bei dem Votum vor zwei Wochen zwar für das Rechtsstaatsverfahren ausgesprochen. Die meisten CSU-Europaabgeordneten hatten jedoch dagegen gestimmt. Zudem hat sich die EVP gegen einen Ausschluss der Fidesz aus der Fraktionsgemeinschaft ausgesprochen. Dies stelle nun die Glaubwürdigkeit von Weber infrage, heißt es bei Grünen und Sozialdemokraten, die sich genau wie CDU und CSU für den Europawahlkampf warm laufen.

„Mit Orbán in den eigenen Reihen kann man keinen glaubwürdigen proeuropäischen Wahlkampf führen“, sagte Giegold. Der designierte Spitzenkandidat der EVP für die Europawahl, Weber, müsse sich entscheiden. Allerdings muss sich Weber auch nach CSU-Chef Horst Seehofer richten – und der hält Orbán die Stange.



Süddeutsche Zeitung vom 27.09.2018

Grenzen der Humanität

Kann die EU an ihren Außengrenzen Migranten ohne Verfahren abweisen? Der Europäische Gerichtshof

für Menschenrechte muss Grundsätzliches klären

Karlsruhe – Von rechtsfreien Räumen ist in letzter Zeit häufiger die Rede gewesen; meist sind damit Zonen gemeint, in denen das Recht gilt, aber (angeblich) nicht durchgesetzt werden kann. Am Mittwoch verhandelte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte über einen schmalen Streifen am äußersten Südrand Europas – die martialische Grenzanlage der spanischen Exklave Melilla. Die Ausgangsfrage lautet: Liegt dort, wo drei meterhohe Zäune die Landschaft durchschneiden, womöglich ein echter rechtsfreier Raum?

Unterstützt von der Menschenrechtsorganisation „European Center for Constitutional and Human Rights“ (ECCHR), haben zwei junge Männer aus Mali und der Elfenbeinküste geklagt. Sie hatten das versucht, was Mitteleuropäer immer wieder auf bedrückenden Fotos zu sehen bekommen: Am 13. August 2014 wollten sie zusammen mit etwa 70 anderen Menschen die mit Klingendraht bewehrte und durch Kameras gesicherte Anlage überklettern. Einer der Männer kam bis zum zweiten, der andere bis zum dritten, sechs Meter hohen Zaun. Die spanische Grenzpolizei sammelte die Flüchtlinge ein, legte ihnen Handschellen an und brachte sie ins marokkanische Nador, keine 20 Kilometer entfernt. Papiere wollten die Beamten nicht sehen, Identitäten nicht verifizieren. Es war eine blanke Zurückweisung an der Grenze, ohne jede Prüfung von Ansprüchen oder Zuverlässigkeiten.

Solche „Pushbacks“; spanisch „devoluciones en caliente“ („heiße Abschiebun-

gen“) genannt, sind offenbar bis heute Praxis. Erst vor einigen Wochen war es 116 jungen Afrikanern gelungen, die Grenzanlagen in Ceuta, der zweiten spanischen Exklave in Marokko, zu überwinden, mit der Folge, dass sie Tags darauf wieder nach Marokko abgeschoben wurden. Die Aktion wurde als mögliches Ende der – kurzzeitig erwachten – spanischen „Willkommenskultur“ angesehen, nun, da das Land in Begriff ist, Italien als wichtigstes Zielland afrikanischer Migranten abzulösen; mehr als

35 000 Menschen sind dieses Jahr bis Anfang September auf dem Seeweg sowie über die beiden Exklaven nach Spanien gekommen.

Juristisch geht es um die Frage, ob die Garantien der Europäischen Menschenrechtskonvention im düsteren Reich zwischen den Zäunen noch gelten – oder ob Spanien dort aus der schiereren Macht staatlicher Souveränität heraus mit den Menschen nach Gutdünken verfahren kann. Der Fall hat bereits einen ersten Durch-



gang vor dem Gerichtshof hinter sich, in dem Spanien argumentiert hatte, die Flüchtlinge hätten es zwar bis auf den Zaun, nicht aber in spanisches Hoheitsgebiet geschafft. Also gelte die Konvention nicht. Der Gerichtshof sah das anders, ließ aber offen, ob die Grenze auf spanischem Hoheitsgebiet liegt oder nicht. Jedenfalls hätten sich die Flüchtlinge unter der Kontrolle der spanischen Guardia Civil befunden – womit die Konvention von den Grenzschützern zu beachten sei. Im Oktober 2017 verurteilte der Gerichtshof daher die spanische Regierung wegen Verletzung des Verbots der Kollektivausweisung.

Von diesem Mittwoch an wird der Fall noch einmal geprüft, und zwar durch die Große Kammer. Ein Urteil wird in einigen Monaten verkündet. „Das Verfahren hat über Spanien hinaus Bedeutung“, sagt Wolfgang Kaleck, Generalsekretär der ECCHR. Im Zentrum steht eine Frage, die immer drängender wird, je mehr die Europäer auf den harten Schutz der Außengrenzen setzen: Kann Europa seine Grenzen so abriegeln, dass den Menschen der Zugang nicht nur zum europäischen Territorium verwehrt wird, sondern auch zu einem rechtlichen Verfahren, das ihre prekäre Situation wenigstens in Ansätzen würdigt? Es geht dabei erst einmal noch nicht um regelrechtes Asylverfahren, sondern um die menschenrechtlichen Minimalia des Flüchtlingsschutzes.

Das Verbot von Kollektivausweisungen, geregelt im vierten Zusatzprotokoll zur Konvention, war eine Antwort auf die Nach-

weltkriegs-Vertreibungen. Danach ist vor einer Abschiebung zumindest irgendeine Form von Einzelfallprüfung erforderlich; der Betroffene muss wenigstens eine Chance haben, Argumente vorzubringen. Flüchtlinge müssen ein „Recht auf Rechte“ haben, so nennt es Wolfgang Kaleck. Wie tiefgehend, wie detailliert eine solche Prüfung dann sein muss, wird der Gerichtshof im aktuellen Verfahren klären müssen.

Im Jahr 2012 verurteilte das Gericht Italien wegen verbotener Kollektivausweisung

Schon einmal hat der Gerichtshof sich dem Versuch entgegengestellt, im Umgang mit Flüchtlingen ein menschenrechtliches Niemandsland zu kreieren. 2012 verurteilte er Italien, deren Küstenwache 35 Meilen vor Lampedusa eine Gruppe von Somaliern und Eritreern abgefangen und nach Libyen verfrachtet hatte. Damit hatte Italien laut Gericht eine verbotene Kollektivausweisung vorgenommen und zugleich gegen das Refoulement-Verbot verstoßen, das Abschiebungen in Länder untersagt, in denen den Betroffenen Verfolgung droht. Das war ein deutliches Signal, dass sich durch eine räumliche Verlagerung der Abfangmaßnahmen nicht ohne weiteres grundlegende Rechte aushebeln lassen. Die Konvention galt in dem Fall auch auf dem Mittelmeer: Die Küstenwache hatte die Menschenrechte an Bord, befand das Gericht. **WOLFGANG JANISCH**

Die Zeit vom 20.09.2018

Warum ...

... bangt dieser US-Richter um seine Berufung?

Donald Trump stand kurz davor, seinen zweiten extrem konservativen Richter ins Oberste Gericht der USA zu berufen, da meldete sich eine Frau zu Wort und beschuldigte den Kandidaten Brett Kavanaugh einer versuchten Vergewaltigung.

Noch vor wenigen Jahren hätte diese Anschuldigung die Bestätigung des Richters nicht behindert. Sie wäre möglicherweise gar nicht erst öffentlich geworden. Der Vorfall liegt 35 Jahre zurück, die beiden waren damals in der High School. Kavanaugh war betrunken, sie waren auf einer Party, und das vermeintliche Opfer konnte sich befreien. Kavanaugh bestreitet die Vorfälle zudem.

Aber in einem Amerika, dessen Öffentlichkeit durch #MeToo und stetig neue Fälle von männlichem Machtmissbrauch geprägt ist, kann man eine Frau mit einer solchen Anschuldigung nicht mehr einfach übergehen. Und so haben die Republikaner entschieden, die Frau am kommenden Montag im Kongress anzuhören.

Eine riskante, aber letztlich unausweichliche Strategie. Derzeit sagen

alle Umfragen voraus, dass die Demokraten sehr gute Chancen haben, bei den wichtigen Kongresswahlen im November die Mehrheit zu gewinnen. Vor allem bei den Frauen schneiden sie besser ab als die Republikaner. Der Grapscher Trump hat schon schlechte Werte im weiblichen Lager – wenn die Republikaner nun auch noch einen Richter berufen, der nicht über alle Zweifel erhaben ist, was seinen Respekt für Frauen angeht, dann könnte das noch mehr Wählerinnen verschrecken.

Ihren Richter Kavanaugh können die Republikaner nur durchbringen, wenn sie die Glaubwürdigkeit seiner Anklägerin Christine Blasey Ford, Professorin für klinische Psychologie in Kalifornien, in der Anhörung zerstören. Das wird unweigerlich Erinnerungen an einen anderen Richter heraufbeschwören – Clarence Thomas –, der 1991 an den Supreme Court berufen wurde, obwohl seine ehemalige Mitarbeiterin, die Juristin Anita Hill, ihn beschuldigte, sie jahrelang sexuell belästigt zu haben. Damals war der Tonfall der Republikaner Anita Hill gegenüber sehr herablassend. Wer

heute so mit Christine Blasey Ford umspränge, sähe frauenfeindlich aus.

Ford muss also auf formal respektvolle Weise unglaubwürdig gemacht werden – und Kavanaugh muss den Störfall unbeschadet überstehen. Unter allen Umständen wollen die Republikaner ihn zum Obersten Richter machen. Damit ginge einer ihrer größten Träume ein Erfüllung; Weil mit Kavanaughs Einzug die Mehrheit der Obersten Richter dem republikanischen Lager entstammte, wäre eine konservative Rechtsprechung für die nächsten Jahrzehnte gesichert.

Viele Republikaner erhoffen sich von Kavanaugh etwa, dass er hilft, den Richterspruch im berühmten Fall »Roe v. Wade« rückgängig zu machen, der 1973 die Abtreibung in den USA legalisierte. Laut einer neuen Umfrage wollen jedoch 68 Prozent der amerikanischen Frauen die jetzige Regelung beibehalten. Und so lautet das Paradox, vor dem der Kandidat Kavanaugh und seine Unterstützer stehen: Wer das Recht in Amerika gegen die Mehrheit der Frauen verändern will, dem darf eben darum nicht der Vorwurf anhängen, ein Frauenfeind zu sein.

KERSTIN KOHLENBERG



... wurde die Schlacht um Idlib vertagt?

Die letzte große Schlacht in Syrien soll vorerst ausbleiben. Die Präsidenten Erdoğan und Putin einigten sich am Montag auf eine Pufferzone für die Rebellenklave Idlib. Wie kam es zu dieser Wendung?

Syriens Präsident Assad wirbt seit Wochen bei seinen russischen Verbündeten dafür, die letzte große von Rebellen kontrollierte Region in einer militärischen Großoffensive zu erobern. Die UN warnten vor einer humanitären Katastrophe. In Idlib leben etwa drei Millionen Zivilisten, vielen von ihnen bliebe im Fall einer Offensive nur die Flucht. Ihr einziger Ausweg führt über die türkische Grenze. Deshalb wollte die Türkei, die Teile der Rebellen in Idlib unterstützt, eine Offensive unbedingt verhindern.

Bei einem Treffen im russischen Sotschi konnte Erdoğan nun zumindest einen Aufschub erreichen. Der Deal: Gemeinsam wollen die Türkei und Russland bis zum 15. Oktober eine etwa 20 Kilometer breite Pufferzone rund um das Rebellengebiet einrichten. Alle schweren Waffen sowie »radikale« Rebellen sollen diesen Korridor

verlassen. Assads Armee soll Idlib im Gezug nicht angreifen.

Für den Moment können die Menschen in Idlib aufatmen. Abgewendet ist die Katastrophe aber keinesfalls.

Erstens ließen die Präsidenten der beiden Schutzmächte in Sotschi völlig offen, wie die Pufferzone in der Praxis umgesetzt werden soll. Werden türkische Soldaten und russische Militärpolizisten ein gemeinsames Kommando einrichten – oder behält Russland die Oberhand? Wie lassen sich die »radikalen« von den übrigen Milizen trennen – und wer kann so etwas umsetzen? Beide Fragen bergen das Risiko, dass der Deal doch noch platzt.

Zweitens ist die militärische Großoffensive zwar aufgeschoben, aber nicht abgeblasen. Die Einrichtung der »Pufferzone« in Idlib erinnert an das bisherige Vorgehen von Assads Unterstützern Russland und Iran, die Rebellengebiete zu »Deeskalationszonen« erklärten – nur um sie anschließend eine nach der anderen mit äußerster Brutalität zu erobern. Dass es diesmal ähnlich kommen dürfte, darauf deuten die unterschiedlichen Erklärungen Erdoğan und Putins in Sotschi hin: Während Erdoğan

betonte, man werde die »radikalen Elemente« aus Idlib entfernen, die Rebellen aber würden bleiben, sagte Putin, vor Jahresende wolle er die Hauptverkehrsrouten durch Idlib wieder »offen« wissen. Implizit heißt das: unter Assads Kontrolle.

Dennoch sendet die Einigung ein wichtiges Signal: Kompromisse sind noch nötig – und möglich. Erdoğan und Putin hatten sich mehrmals getroffen, ohne Ergebnis, in der Woche vor dem Gipfel in Sotschi standen die Zeichen auf maximale Eskalation: Russland und Assads Armee bombardierten Rebellen in Idlib, die Türkei lieferte ebenjenen Rebellen Waffen. Dass Russland – vorübergehend – einlenkte, liegt daran, dass es die Türkei braucht, wenn es in Syrien künftig »Ruhe« haben will. Ihre militärische Überlegenheit lässt die Russen zwar Schlachten gewinnen, garantiert jedoch keine Stabilität nach Kriegsende. Die Einigung soll aber auch eine Botschaft gen Europa senden: Wir schaffen nicht neue Flüchtlinge, sondern Fakten für die Nachkriegsordnung. Das Geld für den Wiederaufbau, so will es Russland, soll aus Europa kommen. **LEA FREHSE**



Auf der Suche nach Mr. Right

In den kommenden Wochen entscheidet sich,
Die Personalie ist die vielleicht wichtigste

wer neuer Präsident des Bundesverfassungsgerichts wird.
dieser Legislaturperiode **VON HEINRICH WEFING**

Drastischer könnte der Kontrast kaum sein: In Washington wird gerade die Nominierung des Juristen Brett Kavanaugh zum Richter für den US-Supreme-Court zum grellen Spektakel, zum TV-Drama, in dem es um einen angeblichen Vergewaltigungsversuch und die öffentliche Durchleuchtung eines Menschen geht (siehe Seite 7). Zur gleichen Zeit wird auch in Berlin ein Top-Jurist für das höchste Gericht gesucht, ein neuer Präsident für das Bundesverfassungsgericht – aber die Auswahl läuft in aller Verschwiegenheit, weithin unter dem Radar der Medien, in den innersten Zirkeln der Macht, ziemlich unberührt von aller tagesaktuellen Hektik um Maaßen, Seehofer und Merkel.

Dabei dürfte die Entscheidung mindestens so folgenreich werden wie Donald Trumps Nominierung von Kavanaugh für den Supreme Court. Wer in den nächsten Wochen vom Bundestag gewählt wird, könnte die Geschicke des Gerichts und nicht unwesentlich auch die Zukunft der Bundesrepublik für die nächsten zwölf Jahre prägen, voraussichtlich bis 2030 also, vermutlich länger, als irgendeiner der jetzt beteiligten Politiker im Amt sein wird. Und das in einer Phase, in der überall in Europa der Rechtsstaat unter enormem Stress steht, das Vertrauen in Institutionen erodiert und sich die Republik zusehends polarisiert. Noch genießt das Verfassungsgericht großes Vertrauen in

der Bevölkerung, noch gilt es auch international als Vorbild. Aber Vertrauen ist eine knappe Ressource, und es ist keineswegs sicher, dass die grassierende Abneigung, ja Verachtung von Eliten auf Dauer vor dem Glashaus in Karlsruhe haltmacht.

Die Personalie, die da aktuell in Berlin ausgehandelt wird, ist vielleicht die wichtigste dieser Legislaturperiode.

Wer sich in Berlin umhört, dem werden vor allem vier Namen genannt, die Namen von vier Männern: von zwei Professoren und zwei Politikern. Hinzu kommen eine Richterin und ein Richter, die etwas quer zu den Erwartungen liegen – und gerade deshalb Chancen haben könnten. Ziemlich sicher ist aber, dass das Gericht, ganz gleich, wer den Zuschlag erhält, konservativer werden wird als bislang.

Die informellen Regeln, nach denen die Auswahl erfolgt, sind so vertrackt, dass dagegen eine Papstwahl fast wie ein Wunder an Transparenz wirkt. Der Bundestag und der Bundesrat sind beteiligt, die Union und die SPD, zudem FDP und Grüne. Das Verfahren zielt darauf, Konsens zu schaffen. Balancen zu sichern. Kandidaten zu finden, die breiteste Unterstützung genießen, um das Gericht nicht politisch-ideologisch zu spalten. Es



Die Zeit vom 20.09.2018

ist eine Methode, die in der alten Bundesrepublik entstanden ist, sich immer noch an die Idee der Volksparteien klammert – und womöglich in diesen Wochen zum letzten Mal funktionieren wird. Denn wenn das Parteiensystem weiter zerbröckelt, könnte auch die Wahl von Verfassungsrichtern in Zukunft viel schwieriger werden.

Das Bundesverfassungsgericht besteht aus 16 Richterinnen und Richtern, verteilt auf zwei Senate. Der eine ist, grob gesagt, eher für Grundrechte zuständig, der andere für Streitigkeiten zwischen den Staatsorganen. Alle Verfassungsrichter werden, so steht es im Gesetz, mit Zweidrittelmehrheit gewählt, abwechselnd im Bundesrat und im Bundestag. Um diese Mehrheit zu sichern, haben sich Union, SPD, Grüne und FDP auf einen internen Verteilungsschlüssel verständigt: Union und SPD bekommen in beiden Senaten je drei Richterstellen, Grüne und FDP je eine – die Grünen, weil sie in vielen Landesregierungen sitzen und so Einfluss auf den Bundesrat haben; die FDP, weil ohne sie keine ausreichende Mehrheit im Bundestag mehr zu gewinnen ist. Das Modell sichert »Erbhöfe«, aber auch eine Tendenz zur Mitte, denn Kandidaten mit extremen Positionen können stets blockiert werden. Das hat sich über die Jahre ziemlich bewährt.

Aktuell geht es um die Nachfolge von Ferdinand Kirchhof. Er ist Vorsitzender des Ersten Senats und zugleich Vizepräsident des Gerichts. Am 21. Juni ist er 68 Jahre alt geworden und hat damit die gesetzliche Altersgrenze für Verfassungsrichter erreicht. Er scheidet aus, sobald eine Nachfolgerin, ein Nachfolger bestimmt ist. Dieser Nachfolger, diese Nachfolgerin wird dann Vizepräsident. Das macht die Wahl besonders brisant. Denn in zwei Jahren scheidet der derzeitige Präsident Andreas Voßkuhle aus. Das bedeutet: Wer nun auf Kirchhof folgt, folgt aller Voraussicht nach in zwei Jahren auf Voßkuhle – und wird der neue Präsident des Verfassungsgerichts. Das Vorschlagsrecht für die Kirchhof-Stelle steht nach den geltenden Verabredungen der CDU/CSU zu; Voßkuhle kam auf Initiative der SPD in sein Amt.

Dieser Artikel beruht auf Gesprächen mit zahlreichen Politikern und Juristen, die allesamt darauf bestanden haben, nicht namentlich genannt zu werden, teils mit Rücksicht auf eigene Ambitionen oder die von Parteifreunden, teils, weil die Materie menschlich und politisch so heikel ist.

Der Name, der in vielen Gesprächen zuerst als möglicher Kandidat genannt wird, ist der von Günter Krings, derzeit Parlamentarischer Staatssekretär im Bundesinnenministerium. Der 1969 in Rheydt geborene Jurist sitzt seit 2002 als CDU-Direktkandidat für Mönchengladbach im Bundestag, hat eine Weile als Anwalt gearbeitet, ist

Honorarprofessor in Köln, war Justitiar der Fraktion und ist seit 2017 Chef der mächtigen NRW-Landesgruppe. Er genießt dem Vernehmen nach die Unterstützung von Volker Kauder, dem Unionsfraktionschef im Bundestag. Auch die Bundeskanzlerin soll hinter dem Vorschlag stehen, allerdings nicht sonderlich leidenschaftlich.

Der andere Parlamentarier wäre Stephan Harbarth, Jahrgang 1971, seit 2009 CDU-Abgeordneter im Bundestag. Er hat in Heidelberg und Yale studiert, ist nebenher als Anwalt in einer renommierten Großkanzlei tätig, gilt als glänzender Jurist, ist im Parlament bislang jedoch eher wenig in Erscheinung getreten. Allerdings, so ist zu hören, soll es eine Zusage von Harbarth geben, Krings den Vortritt zu lassen, falls der nach Karlsruhe wechseln wolle – was für jeden Kandidaten eine Lebensentscheidung ist, zumal für einen aktiven Politiker: An die Stelle der öffentlichen Präsenz tritt dann für zwölf Jahre eine relativ mön-

Bundes- verfassungsgericht

Das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe wacht über die Einhaltung des Grundgesetzes in Deutschland.

Die 16 Richterinnen und Richter können mit einer Verfassungsbeschwerde von jedem Bürger direkt angerufen werden, um zu überprüfen, ob ein staatliches Handeln mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Rund 6000 solcher Verfassungsbeschwerden gehen jedes Jahr in Karlsruhe ein, allerdings hat nur ein winziger Teil von ihnen Erfolg.

Karlsruhe entscheidet unter anderem über Streitigkeiten zwischen Staatsorganen und überprüft, ob Gesetze verfassungsgemäß sind. Spektakuläre Fälle waren in jüngerer Zeit etwa das

Urteil gegen die Vorratsdatenspeicherung oder die Entscheidung, die NPD nicht zu verbieten. Kürzlich erst hat das Gericht den Rundfunkbeitrag für zulässig erklärt. Aktuell entscheidet Karlsruhe häufig auch abschließend über Abschiebungen. WFG



Die Zeit vom 20.09.2018

chische Existenz, eine zermürbende Aktenlast und sehr viel Arbeit, die außerhalb des Gerichts kaum registriert wird. Beim Präsidenten kommt zudem noch die Aufgabe hinzu, das Gericht nach außen zu repräsentieren und den Laden im Innern zusammenzuhalten.

Entscheidend kommt es nun auf das Votum der SPD an. Neben dem Bremer Bürgermeister Carsten Sieling und Bundesjustizministerin Katarina Barley, die selbst einmal als wissenschaftliche Mitarbeiterin am Verfassungsgericht war, die Verhältnisse dort also gut kennt, ist auch Parteichefin Andrea Nahles intensiv in die Auswahl eingebunden. Sie hat relativ früh Skepsis gegenüber Krings signalisiert, weil der ihr zu konservativ sei. Auch bei den Grünen gab es Vorbehalte gegen Krings' ablehnende Positionen zur Ehe für alle und im Streit um das Werbeverbot für Abtreibungen.

Weithin ungewiss ist allerdings, ob die SPD eine Wahl von Krings wirklich hart blockieren will. Gut möglich, dass es eher um Kompensationsgeschäfte geht. Derlei Prozesse hätten auch immer etwas von einem Basar, heißt es aus einem der beteiligten Häuser. Ein hartes Nein der SPD wäre innerhalb der ohnehin wund gescheuerten Koalition ein ziemlich unfreundlicher Akt, und es ließe sich zudem nicht gut begründen: Dass ein bewährter Parlamentarischer Staatssekretär derart rechts sei, dass er untragbar für das Verfassungsgericht wäre, ist kaum zu argumentieren.

Ebenfalls häufiger genannt werden die beiden Verfassungsrechtsprofessoren Frank Schorkopf aus Göttingen und Christian Waldhoff von der Humboldt-Universität Berlin. Offenbar gibt es jedoch eine gewisse Neigung, die offene Stelle in Karlsruhe nicht mit einem weiteren Professor zu besetzen, Professoren gibt es dort schon reichlich, sondern mit einem politisch Aktiven. Es habe sich, so die Begründung, in diesen Zeiten ja auch bewährt, dass der ehemalige Außenminister Frank-Walter Steinmeier neuer Bundespräsident geworden sei und nicht der Schriftsteller Navid Kermani.

Freilich lässt sich das Argument umkehren: Gerade in Zeiten wachsender Zweifel am Rechtsstaat müssen die verschiedenen Institutionen sauber getrennt sein, um die Idee der Gewaltenteilung glaubwürdig zu halten. Natürlich hilft es, wenn im Gericht, das häufig politische Fragen zu entscheiden hat, auch Richter sitzen, die über eigene politische Erfahrung verfügen; das hat es immer gegeben. Aber es könnte echte Probleme aufwerfen, so wird eingewandt, wenn ein Präsident über das Handeln der Regierung mitzuurteilen hätte, der dieser Regierung zuvor angehört hat. Und in Polen und Ungarn, wo gerade die obersten Gerichte von den dort regierenden Populisten gleichgeschaltet werden, würde man in Zukunft auf jede Vorhal-

tung aus Deutschland lässig reagieren: Wo ist das Problem? Macht ihr doch genauso!

Am Verfassungsgericht und in dessen Umfeld wird auch aufgrund solcher Bedenken wohl eher eine andere Lösung favorisiert. In informellen Gesprächen und verschwiegenen Interventionen werben Karlsruher Richter in Berlin mit einem gewissen Nachdruck für Angelika Nußberger. Die Juristin und Slawistin ist seit 2011 Richterin, seit 2017 Vizepräsidentin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg. Sie ist glänzend vernetzt, verfügt über gute Drähte nach Osteuropa und war schon gelegentlich für einen Richterposten in Karlsruhe im Gespräch.

Aus Sicht des Gerichts spricht für sie vor allem ihre entschiedene Haltung bei der Verteidigung der Menschenrechte. Sehr zugespitzt sagt ein Berliner Jurist: Die Erwartung sei, Nußberger werde nie wackeln, auch nicht, wenn es eines Tages irgendwo einen Innenminister der AfD geben sollte. Ihr wird aber zugleich nachgesagt, ein Gespür dafür zu besitzen, dass die Politik ihre Freiräume brauche, dass also das Verfassungsgericht zurückhaltend agieren müsse, allenfalls sparsam interventionistisch.

Die Bundeskanzlerin, heißt es, könne einer Berufung von Nußberger einiges abgewinnen, zumal sie nach Jutta Limbach erst die zweite Frau an der Spitze des Bundesverfassungsgerichts wäre. Vor allem ließe sich eine solche Wahl gut als großkoalitionärer Konsens präsentieren, als Beleg, dass Union und SPD doch noch gemeinsam Lösungen finden können. Ebendas macht Nußberger für die Unionsfraktion zugleich weniger attraktiv – die legt offenbar Wert auf eine erkennbar konservativere Lösung. Zudem wird es in Berlin als unangemessen, ja übergriffig empfunden, dass sich einzelne Verfassungsrichter so engagiert in den Auswahlprozess einschalten.

Deshalb werden auch dem 56-jährigen Henning Radtke wenigstens Außenseiterchancen zugeschrieben, Präsident zu werden. Anders als die anderen möglichen Kandidaten wurde Radtke bereits Anfang Juli, wiederum auf Vorschlag der Union, ans Bundesverfassungsgericht gewählt. Der Strafrechtler war zuvor am Bundesgerichtshof tätig, gilt ebenfalls als recht konservativ, genießt jedoch hohe Anerkennung bei vielen Kollegen. Ungewiss ist, ob er das politische Geschick besitzt, das Verfassungsgericht überzeugend zu repräsentieren und im Innern eine ideologische Lagerbildung zu verhindern.

Mit einer Wahl des künftigen Verfassungsgerichtspräsidenten wird schon bald, spätestens Anfang Oktober gerechnet.



Der junge Mann der Union

Mit Ralph Brinkhaus, dem Steuerberater aus Gütersloh, drängt die nächste Generation nach vorn

Von Anja Maier

Mit fünfzig Jahren ist man in der CDU ein Versprechen auf die Zukunft. Jedenfalls wenn es um einen so einflussreichen und prominenten Posten geht wie den des Fraktionsvorsitzenden im Bundestag. Ralph Brinkhaus ist kürzlich fünfzig geworden – und am Dienstag überraschend zum Amtsnachfolger von Volker Kauder gewählt worden. Niemand mag bezweifeln, dass auch der Nordrhein-Westfale Ralph Brinkhaus die Rolle des Fraktionschefs ausfüllen kann, immerhin ist er seit über vier Jahren einer von elf Vizefraktionschefs. Aber wer ist Brinkhaus überhaupt?

Der Steuerberater aus Gütersloh sitzt seit 2009 im Bundestag, seinen Wahlkreis hat er 2017 zum dritten Mal direkt gewonnen. Im Fraktionsvorstand, dem er seit 2013 angehört, kümmert er sich um die Themen Haushalt, Finanzen und Kommunalpolitik. 2010 wurde er in den Bundesfachausschuss Wirtschaft der CDU bestellt, dort leitete er die Arbeitsgruppe Finanzmarktregulierung. Sein Verhältnis zum damaligen Finanzminister Wolfgang Schäuble gilt als vertrauensvoll. Seit 2015 war Brinkhaus stellvertretender Vorsitzender des Bundesfachausschusses Finanzen, Wirtschaft und Energie, seit 2016 auch Vizechef der CDU Nordrhein-Westfalen. Sein Landesvorsitzender, der Merkelianer Armin Laschet, hatte sich gegen Brinkhaus ausgesprochen: „Es gibt keine Notwendigkeit, Kauder abzulösen“, hatte der CDU-Vizechef und NRW-Ministerpräsident schon vor Wochen gesagt. Das war deutlich.

Und dennoch hat sich in der CDU/CSU-Fraktion nun eine Mehrheit gegen die ohnehin angekratzte Merkel gefunden. Schon die offene kommunizierte Bereitschaft von Brinkhaus zur Kandidatur war ein deutliches Signal an die „Chefin“: Der Nachwuchs drängt nach vorn.

Für die Kanzlerin ist der Wechsel an der Fraktionsspitze eine verpasste Chance. Merkel hätte einen jüngeren Nachfolger als Zeichen ihrer Reformbereitschaft verkaufen können. Zumal der Sachpolitiker Brinkhaus nicht als Flügelspieler bekannt ist, also weder gegen Merkel intrigiert noch ihr erklärter Fan ist. Seinen Macht- und Gestaltungswillen hat er nun aber eindrucksvoll demonstriert.

Die Fraktion habe Kauder in einem „langen Applaus für seine herausragende Arbeit der letzten 13 Jahre gedankt“, berichtete CSU-Landesgruppenchef Alexander Dobrindt, als er mit dem Wahlsieger vor die Presse trat. „Ich freue mich auf die gute Zusammenarbeit“, sagte Dobrindt an Brinkhaus gewandt. „Du hast dich in vollem Bewusstsein um dieses Amt beworben und das Vertrauen der Fraktion heute erhalten.“ Die Kanzlerin war bei diesem Auftritt nicht dabei.



Der Pakt, der nicht klappt

2000 neue Richterstellen wurden
versprochen – beim Geld hakt es

Leipzig – Der stärker werdende Rechtspopulismus in Europa hat allen juristischen Kongressen einen festen Programmpunkt beschert: Am Anfang steht inzwischen zuverlässig das Bekenntnis zum Rechtsstaat. So war es auch an diesem Mittwoch, als in Leipzig der 72. Deutsche Juristentag eröffnet worden ist. Aber weil der schwarz-rote Koalitionsvertrag es im Frühjahr nicht bei unverbindlichen Bekundungen belassen, sondern sehr konkret 2000 neue Richterstellen zugesagt hat, eröffnete Juristentag-Präsident Mathias Habersack den Kongress mit einem Lob auf die Regierung.

Einem Lob, das zugleich eine Mahnung war: „Der Verabredung müssen nun freilich Taten folgen.“ Andernfalls würde der Rechtsstaat gleich doppelt leiden – durch fehlende Stellen und mangelnde Vertragstreue.

Gerichtet war das natürlich an Bundesjustizministerin Katarina Barley (SPD), die in ihrem Grußwort die Skepsis des Gastgebers ein wenig zu bestätigen schien. Justiz sei in weiten Teilen Ländersache, sagte Barley: „Ein Pakt ist nur eine politische Verabredung“ – was nun eher nicht nach einer verbindlichen Zusage klang. „Ich weiß, dass die Umsetzung des Pakts schwierig wird.“

Schwierig, das soll heißen: Es ist die Koalition auf Bundesebene, welche zugesagt hat, die Stellen zu schaffen – aber zuständig fürs Justizpersonal sind die Länder. Und die beschleicht die Ahnung, die neuen Stellen sollten allein von ihnen bezahlt werden. Dieser Teil des Koalitionsvertrags ginge dann zu Lasten Dritter, wenn man so will. Jüngst tagten die Staatssekretäre der Justizministerien von Bund und Ländern. Dem Vernehmen nach erinnerten mehrere Vertreter aus den Ländern eindringlich daran, dass sie vom Bund eine finanzielle Unterstützung erwarten. Christiane Wirtz vom Bundesjustizministerium indes soll keinerlei Zusagen für ein finanzielles Engagement des Bundes gemacht haben. Sie sprach lieber über andere Formen der Unterstützung, bei der Fortbildung oder beim elektronischen Rechtsverkehr. Und über eine Imagekampagne.

Nach Einschätzung des Hamburger Justizsenators Till Steffen (Grüne) steht der Pakt vor dem Scheitern, und zwar deshalb, weil der Bund sich offenbar nicht an der Finanzierung der zugesagten 2000 Richterstellen beteiligen wolle. „Nach dem jetzigen Stand ist der Pakt tot“, sagte Steffen der *Süddeutschen Zeitung* am Rande des Juristentags. „Ohne Geld gibt es keinen Pakt.“

Tatsächlich ist es wegen der Länderzuständigkeit für den Bund gar nicht so einfach, das vollmundige Koalitionsversprechen einzulösen. Möglich wäre eine Grundgesetzänderung, das hatte Nordrhein-Westfalen vorgeschlagen, doch da wollen Bayern und Baden-Württemberg nicht mitziehen. Steffen könnte sich aber auch eine politische Vereinbarung zwischen Bund und Ländern vorstellen, wonach die Länder die Stellen schaffen und der Bund sie dafür finanziell an anderer Stelle entlastet. Nächster Termin für einen solchen Deal wäre die Ministerpräsidentenkonferenz Anfang Dezember.

Dass man für einen starken Rechtsstaat Geld in die Hand nehmen muss, daran ließ auch der Festredner Andreas Voßkuhle keinen Zweifel. Die Besoldung der Richter müsse angemessen sein, ihre Auswahl müsse sich am Prinzip der „Bestenauslese“ orientieren, vor allem aber müsse die zunehmend defizitäre Ausstattung der Justiz besser werden, sagte Voßkuhle. Der Präsident des Bundesverfassungsgerichts warnt schon seit geraumer Zeit vor den tektonischen Verschiebungen, die eine populistische Diskreditierung rechtsstaatlicher Garantien verursachen könnte. Solche Tendenzen fielen dort auf fruchtbaren Boden, „wo die politische Debatte sich radikalisiert, wo das Ringen um Ausgleich und Kompromiss der schlichten Diffamierung des politischen Gegners weicht.“ Als Strategie, um dem Verdruss entgegenzuwirken, empfahl Andreas Voßkuhle eine Charmeoffensive der Justiz. Mehr Öffentlichkeitsarbeit, stärkere Präsenz der Gerichtsdirektoren. Vielleicht könnte man sogar einen bundesweiten „Tag der Gerichte“ einführen, ähnlich dem Tag des Denkmals: „Justiz sollte sichtbar und präsent sein – auch in der Fläche.“

Und was das Geld angeht: Da sei der von der Regierungskoalition in Aussicht gestellte „Pakt für den Rechtsstaat“ ein Schritt in die richtige Richtung. Allerdings fügte auch Voßkuhle einen zweifelnden Nachsatz hinzu. Leicht umsetzbar sei der Pakt nicht.

WOLFGANG JANISCH



Frankfurter Allgemeine vom 26.09.2018

50 Jahre „Kritische Justiz“

Frankfurter Rechtsschule

„Wir stehen – nicht nur in unserem Lande – an einer Wende des Rechtslebens, und ebenso an einer Wende unserer staatlichen Ordnung“, schrieb der Marburger Soziologe Werner Hofmann im Herbst 1968 im ersten Heft der Zeitschrift „Kritische Justiz“ (KJ), die ihren Redaktionsbriefkasten in der Bornemannstraße in Frankfurt-Sachsenhausen aufgehängt hatte. Bei dem Doktoranden Dieter Hart, heute Zivilrechtslehrer an der Universität Bremen.

Die jungen Redakteure – neben Hart: Jan Gehlsen, Joachim Perels, Ulrich Stascheit und Lutz Unterseher – übten sich im herrschaftsfreien Diskurs: nicht dominiert von Älteren, sondern „unter Mitarbeit“ (wie es im Impressum heißt) etablierter linker Juristen, verbunden durch Widerstand und Exil. Werner Hofmann, der 1969 überraschend verstarb, zählte dazu, ebenso der Marburger Politik- und Rechtswissenschaftler Wolfgang Abendroth, der Politikwissenschaftler Jürgen Seifert und der Präsident des Hessischen Landesarbeitsgerichts, Hans G. Joachim.

Der hessische Generalstaatsanwalt Fritz Bauer, der zur Gründung der neuen Zeitschrift aufgerufen hatte, war am 1. Juli 1968 tot aufgefunden worden. In der ersten Nummer würdigte ihn ein alter Weggefährte, der 1964 in den Ruhestand getretene Präsident des Oberlandesgerichts Stuttgart, Richard Schmid, der dann regelmäßig über Justiz im Nationalsozialismus, Umgang mit NS-Verbrechen und aktuelle Verfassungsfragen schrieb. Mit Rezensionen trug die KJ dazu bei, linken Rechts- und Sozialwissenschaftlern der Weimarer Republik im Umfeld der Studentenbewegung ein neues Publikum zu erschließen.

Als Zeitschriftengründung ist die „Kritische Justiz“ nicht ohne die politisch-intellektuelle Gemengelage des „roten Hessens“ zu denken, das Ministerpräsident Georg August Zinn von 1950 bis 1969 zum sozialdemokratischen Musterland technokratischer Planung ausbaute, einer föderalen Bastion der Moderne in der Bonner Republik. Zinn holte Fritz Bauer an den Main; er setzte sich ein für die Wiederansiedlung des Instituts für Sozialforschung und intervenierte 1955 persönlich, um Max Horkheimer in Frankfurt zu halten.

Schon mit ihrem Titel stellte sich die KJ in die Tradition der Kritischen Theorie. Im Dunstkreis der Frankfurter Schule ließ sich an der Juristischen Fakultät der Goethe-Universität (seit 1967 hessische Landesuniversität), die nach der Emeritierung der ersten Generation ihrer Nachkriegsprofessoren ein Revirement erlebte, durch vielfältige Kontextualisierung juristischer Dogmatik in ihren sozialen, wirtschaftlichen und politischen Bezügen ein kritischer Blick auf Rechtswissenschaft und Praxis gewinnen.

In den Publikationslandschaften der deutschsprachigen Rechtswissenschaft ist die KJ bis heute ein Erinnerungsort der sechziger Jahre, deren Umbrüche noch Jahrzehnte später Auswirkungen auf Karrieren und Reputationshierarchien hatten. Wie ein Brennglas spiegelt der erste Jahrgang Themen und Ereignisse des Jahres 1968 – von der Notstandsverfassung bis zur Reform des juristischen Studiums. Der im März 2018 verstorbene Bremer Sozialwissenschaftler Stephan Leibfried, damals Student der Politik- und Rechtswissenschaften an der FU Berlin, kommentiert unter dem Titel „Wissenschaftsprozess und politische Öffentlichkeit“ Entscheidungen der Verwaltungsgerichte Köln, Berlin und Sigmaringen zum politischen Mandat der Studentenschaft. Wolfgang Schivelbusch nimmt das Urteil des Amtsgerichts Berlin-Tiergarten gegen Peter Brandt, den wegen „Auflaufs“ verfolgten Sohn des damaligen Bundesaußenministers, unter die Lupe. Hubert Rottleuthner bespricht das 1967 erschienene Lehrbuch „Allgemeiner Teil des deutschen bürgerlichen Rechts“ von Karl Larenz und fordert ein Verständnis des Rechts in seinen sozialen und politischen Funktionen, das er später als Rechtssoziologe kultivieren wird. Robert M. Kempner, aus der Emigration als Nürnberger Ankläger nach Deutschland zurückgekehrt und nun Rechtsanwalt in Frankfurt, rezensiert die von 1925 bis 1933 von Hugo Sinzheimer und Ernst Fraenkel in der Zeitschrift „Die Justiz. Organ des Republikanischen Richterbundes“ publizierten Chroniken, die 1968 bei Luchterhand in Buchform erschienen, kommentiert von Otto Kirchheimer.

Im vergangenen Jahrzehnt hat die KJ einen Generationswechsel vollzogen, ihr Themenspektrum über die klassischen Felder des Arbeits- und Sozialrechts, des Familien- und Strafrechts, des Verfassungsrechts und der juristischen Zeitgeschichte hinaus erweitert, sie ist internationaler und vielstimmiger geworden. Und nachdem die Redaktionsarbeit 1968 noch reine Männersache gewesen war (erst ein Jahr später kam die Soziologin Walmot Möller-Falkenberg dazu), ist die Redaktion heute zu zwei Dritteln weiblich, und – so haben Ute Sacksofsky und Carolin Stix in ihren soeben veröffentlichten „Daten und Fakten zur Repräsentanz von Frauen in der Rechtswissenschaft“ ermittelt – fast die Hälfte der Texte stammen von Autorinnen.

Die „Kritische Justiz“ bietet noch immer ein Forum für junge Stimmen. Kritische Perspektiven und Kontextualisierungen finden sich inzwischen auch anderswo. Keineswegs erledigt hat sich aber der „Prozess einer Erneuerung des demokratischen Gedankens überhaupt“, den Werner Hofmann 1968 als notwendige Voraussetzung einer Erneuerung des Rechts forderte.

ALEXANDRA KEMMERER



Recht ohne Gewissen

Das wichtigste Nachschlagewerk für Juristen ist bis heute nach einem Nazi benannt: Otto Palandt. Eine neue Studie leuchtet nun sein Wirken aus

VON RONEN STEINKE

In dieser Geschichte geht es um die Liebe. Und um sehr viel Geld: eine Million Reichsmark. Ein reicher Fabrikant wird bei einem Autounfall tödlich verletzt. Bevor er stirbt, diktiert er noch sein Testament. Darin verfügt er, dass seine Tochter nichts erhalten soll, keinen Pfennig. Hat sie jetzt eine Chance, sich dagegen zu wehren, ihr Recht auf einen „Pflichtteil“ am Erbe einzuklagen? Oder hat sie diese Chance vertan, als sie sich entschieden hat, einen Juden zu heiraten? Ist das ein „unsittlicher Lebenswandel wider den Willen des Erblassers“, wie es im Bürgerlichen Gesetzbuch, dem BGB, heißt?

Der Verlag steht in der Kritik, weil er an dem zweifelhaften Namenspatron festhält

Der Fall stammt aus einer Jura-Examensklausur von November 1944. Solche Fragen mussten Studenten beantworten, bevor sie Richter oder Anwälte werden durften. Und darüber wachte seit 1934 reichsweit ein mächtiger NS-Spitzenbeamter: Otto Palandt. In mündlichen Prüfungen führte Palandt oft selbst den Vorsitz, er saß dann manchmal an der Seite prominenter NS-Juristen, so etwa Roland Freisler, der Präsident des Volksgerichtshofs, oder Carl Schmitt, der Staatsrechtler. Ein juristischer Laie saß auch stets dabei, der „volkskundliche Prüfer“, der allein auf Linientreue achten sollte und von Examenkandidaten gerne in Anlehnung an die Parteizeitung der NSDAP als „völkischer Beobachter“ betitelt wurde.

Palandt – dieser Name ist bis heute besonders präsent in der Juristenwelt. Denn in so gut wie jedem Anwaltsbüro und jeder Richterstube steht noch heute ein Buch, das nach Palandt benannt worden ist. Es ist das wohl wichtigste Nachschlagewerk zum BGB, herausgegeben im Münchner Verlag C. H. Beck. Auf mehr als 3000 Seiten wird darin jeder Paragraf erläutert, zuletzt ist die 77. Auflage erschienen.

Um dieses Nachschlagewerk gibt es derzeit wieder eine Debatte. Der historische Otto Palandt, geboren 1877 in Stade, war Chef des NS-Reichsjustizprüfungsamtes, also der Behörde, die die neuen Nazirichter hervorbringen sollte. Kritik gibt es am Beck-Verlag, weil er trotz dieser Historie an dem zweifelhaften Namenspatron festhält. Bisher begründete der Verlag dies stets mit den Gesetzen des Marktes. Der Name Palandt sei eben eingeführt, eine „Marke“. An die historische Person denke doch kaum noch jemand. Kürzlich aber hat ein Vertreter des Verlages erstmals auch die historische Person Palandt in Schutz genommen. Womit die Debatte womöglich eine Wendung bekommt.

Otto Palandt habe Hebräisch gelernt – also könne er kein Antisemit gewesen sein. So soll der Beck-Lektoratsleiter Johannes Wasmuth kürzlich bei einem Fachgespräch im Bundestag argumentiert haben. Am 14. Juni war es, eingeladen hatte der SPD-Rechtspolitiker Metin Hakverdi. Mit dabei waren sein Fraktionskollege Johannes Fechner sowie zwei Jura-Doktoranden aus Berlin und Bremen, Kilian Wegner und Janwillem van de Loo, die die Onlinepetition „Palandt umbenennen“ gegründet haben. Man sei verduzt gewesen, so schilderten es hinterher alle Teilnehmer der *Süddeutschen Zeitung*. Mehrere von ihnen gaben das Gespräch auf der Grundlage ihrer Notizen wieder. Der Beck-Lektoratsleiter Wasmuth habe sich darin gegen eine von ihm so bezeichnete „Dämonisierung“ Otto Palandts gewandt.

So habe er betont, wie Palandt einst einen „halbjüdischen“ Prüfling fair behandelt hätte. Oder auch, dass Palandts Entnazifizierungsverfahren nach dem Zweiten Weltkrieg zu dem Ergebnis „Unbelastet“ kam. Der Verlagsmann Wasmuth – er beschäftigt sich seit mehr als zwanzig Jahren mit der Aufarbeitung von NS- und SED-Unrecht – bestritt dies auf Nachfrage per E-Mail. Er teilte nur mit: „Ich habe darauf hingewiesen, dass Otto Palandt behauptet habe, die hebräische Schriftsprache erlernt zu haben.“ Im Übrigen sei das Gespräch vertraulich gewesen.



Dabei könnte man es genauer wissen: Gerade erst hat der Münchner Rechtshistoriker Martin Würfel systematisch das Wirken von Palandt's Reichsjustizprüfungsamt untersucht. Also die Frage: Was hat Palandt tatsächlich an Unrecht bewirkt, abseits der bloßen Tatsache seiner NSDAP-Mitgliedschaft und der paar haarsträubenden Zitate, die von ihm überliefert sind, etwa zu Frauen in juristischen Berufen („Einbruch in den altgeheiligten Grundsatz der Männlichkeit des Staates“)? Als Dissertation ist diese Arbeit bereits mit der Bestnote ausgezeichnet, der Fachverlag Mohr Siebeck hat die Veröffentlichung für November angekündigt. Das Manuskript kursiert in Fachkreisen bereits. Auch die Examensklausur mit der enterbten Fabrikantentochter findet sich darin.

Nach und nach, so beschreibt es Würfel, flossen die neuen, braunen Normen ins juristische Staatsexamen ein. Nicht als krachender Bruch mit Bestehendem inszeniert, sondern im Gegenteil fast beiläufig. So war das unter Palandt's Ägide: In Klausuren zum Polizeirecht ging es bald auch mal um „Schutzhaft“. Im Strafrecht war, wenn Brandstiftung abgefragt wurde, auch eine Passage aus der „Volksschädlingsverordnung“ zu prüfen: „Wer eine Brandstiftung oder ein sonstiges gemeingefährliches Verbrechen begeht und dadurch die Widerstandskraft des deutschen Volkes schädigt, wird mit dem Tode bestraft.“ Zu den

vier Examensklausuren im Zivilrecht, Strafrecht, öffentlichen Recht und Arbeits-/Bauern- oder Wirtschaftsrecht kam außerdem eine fünfte neu hinzu. Eine „geschichtliche Aufgabe“, die nichts mit Jura zu tun hatte, sondern der sogenannten „allgemeinen völkischen Bildung“ diene.

Verlangt wurden Aufsätze. Palandt's Behörde bestimmte die Themen. Sie lauteten etwa: „Die Stellung des Nationalsozialismus zur Judenfrage und zum Freimaurertum“, „Die Kriegsschuldfrage“, „Woran sterben die Völker?“, „Das Prinzip der Volkssouveränität und der nationalsozialistische Führerstaat“ oder „Weshalb zwingt die geschichtliche Erfahrung zum Kampf gegen das Judentum?“. 511 solcher Aufgaben hat der Rechtshistoriker Martin Würfel im Bundesarchiv entdeckt.

Bis 1933 war Palandt ein „wohl eher unscheinbarer Oberlandesgerichtsrat fortgeschrittenen Alters aus Kassel“ gewesen, „dessen Karriere seit fast 20 Jahren stagnierte“, schreibt Würfel. „Palandt erscheint blass, behäbig, zwar in der Tradition des Kaiserreichs stehend, dabei aber durchaus opportunistisch und von den ihm spät eröffneten Karrieremöglichkeiten korrumpiert.“ Zwar ging er nicht ungewöhnlich scharf gegen jüdische oder regimekritische Beamte in seiner Behörde oder unter den juristischen Prüfern draußen im Land vor. Er gestaltete das Staatsexamen jedoch wie von oben gewünscht gründlich um, hin zu einem braunen Indoktrinierungsprozess.

Palandt hat selbst keinen einzigen der 2385 Paragraphen des BGB kommentiert

Der BGB-Kommentar im Beck-Verlag heißt nun nicht deshalb Palandt, weil er von Palandt verfasst worden wäre. Er war nie selbst Autor in dem Band, er hat keinen einzigen der 2385 Paragraphen des BGB kommentiert. „Seine unmittelbare Autorschaft“, so schreibt der Rechtshistoriker Würfel, „beschränkte sich auf die Einleitung, die inhaltlich (...) ganz im Trend der Zeit lag: Rekurs auf frühes germanisches Stammesrecht, Verdammung des politischen Partikularismus und Aburteilung des BGB als nicht genügend lebens- und volksnah.“ Palandt erhielt als Behördenchef lediglich die Ehre, seinen Namen auf die Arbeit eines fremden Autorenkollektivs setzen zu dürfen. Es war eine Ehrung, die ihm der Beck-Verlag damals nicht ohne Hintergedanken antrug. Der mächtige Palandt war geschmeichelt. Das nach ihm benannte Buch sollten fortan alle Studenten benutzen. Ein Bestseller war geboren.

Die Autoren des Sammelwerks kamen und gingen dann in den folgenden Jahrzehnten; nur der 1951 verstorbene Palandt hat diese Ehre bis heute behalten.

Wer zieht die Mietpreisbremse?

Von Benno Schick, Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Berlin

Die Rechtsanwaltskammer Berlin hat Anfang 2018 vor dem Landgericht Berlin Unterlassungsklage gegen die Mietright GmbH erhoben, da sie mit ihrem Rechtsdienstleistungsangebot - u.a. mit der Website www.wenigermiete.de - gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) verstößt. Die Mietright GmbH verfügt über eine Inkassolizenz, ist aber keine Rechtsanwaltsgesellschaft. In dem Verfahren sind ausführliche Schriftsätze ausgetauscht, die Medien haben ausführlich berichtet, dennoch erklärt einer der Geschäftsführer, Daniel Halmer, auch Rechtsanwalt, im Interview auf www.immobilienzeitung.de am 23.08.2018: „Warum die Rechtsanwaltskammer Berlin dies alles unterbinden will, weiß ich nicht.“

Die Rechtsanwaltskammer will, dass auch im Mietrecht für die Beratung hohe Standards gelten, die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bieten. Dies ist nicht nur im Interesse der Anwaltschaft, sondern auch der Mieter – vor allem dann, wenn bei der Vertretung gegenüber den Vermietern Schwierigkeiten auftreten. Die RAK hat die Mietright GmbH wegen des Verstoßes gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz zur Abgabe einer Unterlassungserklärung aufgefordert. Drei ähnliche Anbieter haben eine solche Unterlassungserklärung unterschreiben und ihre Tätigkeit eingestellt. Nicht so die Mietright GmbH.

Das Unternehmen stellt auf ihrer Website zunächst einen Mietrechner bereit, mit dem der Mieter nach Angabe zahlreicher Angaben feststellen kann, ob er unter Umständen eine zu hohe Miete zahlt. Wenn er Mietright anschließend per Mausklick beauftragt, versendet das Unternehmen ein ausführliches, zum Teil vorformuliertes Schreiben an die Vermieter, rügt darin qualifiziert die zu hohe Miete, verlangt Nachweise dafür, dass die Miete vielleicht doch nicht zu hoch ist, begehrt u.a. Auskunft über die vorherige Miete, über Modernisierungsmaßnahmen, verlangt die Erklärung des Vermieters, dass er sich in Zukunft an die herabgesetzte Miete hält und dass er die anteilige Mietkaution herausgibt und er verlangt Auskunft über sämtliche in Art. 15 DSGVO genannten Informationen. Das Unternehmen bietet darüber hinaus den Nutzern an, gegen Mieterhöhungen ihres Vermieters vorzugehen und Schönheitsreparaturklauseln in Mietverträgen zu prüfen.

Die Mietright GmbH bietet damit eine Rechtsberatung auch dann an, wenn inkassofähige Forderungen fehlen. Solche liegen zunächst nur bei der Rückforderung von Kosten bereits vorgenommener Schönheitsreparaturen und – wenn eine Barkaution vereinbart wurde – bei der Rückforderung eines Teils der Kautions vor. In den anderen oben beschriebenen Fällen und damit in der Mehrheit der Fälle fehlt es an Forderungen, die eingezogen werden, so dass

hier die Inkassoerlaubnis von Mietright das Unternehmen nicht zur Rechtsberatung berechtigt und ein Verstoß gegen § 3 RDG vorliegt. Die 63. Kammer (Urteil vom 28.08.2018, Aktz. 63 S1/18) und die 67. Kammer des Landgerichts Berlin sehen dies auch so, anders allerdings die 65. Kammer (Urteil vom 20.06.2018, Aktz.65 S 70/18) und die 66. Kammer.

Wer das Rechtsdienstleistungsgesetz genau anwendet, wird schnell als verbraucherfeindlich eingeordnet. Weil es zunächst für die Mieter einfacher und günstiger erscheint, im Internet die Sache zu erledigen, als eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt zu beauftragen.

Aber die Folge einer Lockerung des RDG durch den Gesetzgeber wäre, dass Inkassounternehmen Rechtsdienstleistungen in großem Umfang anbieten könnten, ohne dass sie an die anwaltlichen Berufsregeln gebunden sind: Nicht an das Verbot widerstreitender Interessen, nicht an die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht, nicht an das Fremdbesitzverbot und nicht an die Pflicht, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Auch ein Erfolgshonorar dürfen sie jederzeit anbieten, zu dem die Anwaltschaft nur im Ausnahmefall berechtigt ist. Genau hierauf stützt sich Mietright auch und wirbt damit, dass das Unternehmen im Erfolgsfall nur ein Drittel der Jahresmiete „behalte“. Allerdings ist der Auftrag an das Unternehmen nicht ohne Risiko: Wenn der Mieter kündigt, ist er weiterhin zur Zahlung verpflichtet. Wenn das Unternehmen bestehende Ansprüche nicht oder nicht in vollem Anspruch durchsetzt oder nicht bestehende Ansprüche geltend macht, kann das zum Nachteil des Mieters gereichen.

Wenn es für den Verbraucher mit der Mietsenkung glatt geht, ist ihm mit den entsprechenden Webseiten gedient. Wenn dies aber nicht der Fall ist, kann es zum Nachteil für ihn werden, dass er nicht von Anfang an von einem Anwalt beraten wurde, der auf dieses Rechtsgebiet spezialisiert und an das anwaltliche Berufsrecht gebunden ist. Wenn der Vermieter etwa über seinen Rechtsanwalt einen neuen Mietvertrag anbietet, kann es sehr vorteilhaft sein, wenn ein Anwalt und nicht ein Legaltech mit Inkassoerlaubnis berät. Als Inkassounternehmer wird schon zugelassen, wer einen 120-stündigen Sachkundelehrgang absolviert hat. Und wenn eine Legal Tech Firma fehlerhaft arbeitet, kann der Schadensersatzanspruch des Kunden sehr viel stärker als bei den Anwälten, zum Beispiel auf große Fahrlässigkeit, eingeschränkt sein. Die Haftpflichtversicherungen der Anwältinnen und Anwälte müssen dagegen gem. § 51 Abs. 3 Nr. 1 BRAO nur dann nicht zahlen, wenn eine wissentliche Pflichtverletzung vorlag.

Die nichtanwaltlichen Rechtsdienstleister müssen sich nicht an das Fremdbesitzverbot und an das weitgehende Verbot von Erfolgshonoraren halten. Damit bleiben zwei wichtige Prinzipien außen vor: Das Fremdbesitzverbot sichert, dass der Rechtsanwalt unabhängig von Kapitalgebern im Interesse der Mandanten arbeiten kann. Die Beschränkung des Erfolgshonorars trägt dazu bei, dass sich die Arbeit der Anwaltschaft nicht in erster Linie an den Verdienstmöglichkeiten und der Erfolgsaussicht eines Mandats orientiert und damit Rechtsberatung den Verbrauchern umfassend angeboten wird.

Diese Prinzipien haben ihren Preis und die Mandantinnen und Mandanten müssen es mitbezahlen. Aber wenn sie ein geringes Einkommen haben, können sie über die Beratungshilfe und die Prozesskostenhilfe einen Rechtsstreit kostengünstig führen. Allen Mandantinnen und Mandanten steht es außerdem offen, mit der Rechtsanwaltskanzlei auszuhandeln, dass die erste Beratung und Einschätzung kostenfrei bleibt. Wenn die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt eine Mietsenkung für aussichtsreich hält, stehen die Chancen außerdem gut, dass sie oder er dies kostengünstig für den Mandanten durchsetzen kann.



Im Kern geht es hier also nicht um die Frage, ob ein konkretes Unternehmen – die Mietright GmbH – kompetent Rechtsdienstleistungen erbringt, sondern um die grundsätzliche Frage, ob alle als Inkassodienstleister zugelassenen Unternehmen dies dürfen, obwohl sie, wie oben dargelegt ist, sehr viel geringeren Anforderungen unterliegen als Anwälte.

Diese grundsätzliche Frage stellt sich gleichermaßen auch in vielen anderen Dienstleistungsbereichen, bei denen die Erbringung bestimmter Leistungen an bestimmte Voraussetzungen geknüpft ist (z.B. ärztliche Dienstleistungen). Der Gesetzgeber hat diese Voraussetzungen nicht grundlos aufgestellt, sondern aus nachvollziehbaren Gründen.

Fortschrittsangst trifft Standesdünkel

Die Rechtsanwaltskammer Berlin hat ausführlich erklärt, warum es riskant sein soll, statt eines Anwalts ein Legal-Tech-Unternehmen zu beauftragen. Die Gefahren sind eingebildet. / Von Daniel Halmer

Die Rechtsbranche ist eines der letzten gallischen Dörfer, die der Digitalisierung trotzen.

Anwälte der analogen Schule wälzen gerne dicke Buchbände, empfangen ihre Klienten auf gepolstertem Ledermobiliar und fahren dementsprechend harte Bandagen gegen die Digitalisierung auf, die den Rechtsstaat zu erodieren drohe. Diese Fortschrittsangst ist so altbekannt wie unbegründet. Ganz im Gegenteil wird die Digitalisierung zu einer Revolution der Rechtsdurchsetzung führen, die mit klassischer anwaltlicher Arbeit schon aus Zeit- und Kostengründen niemals möglich wäre.

Dazu das Beispiel Mietpreisbremse. Das Gesetz wurde geschaffen, um den rasanten Anstieg der Mieten in Ballungsgebieten abzubremsen. Doch die Mieten steigen noch schneller als zuvor. Der Grund: Kaum ein Mieter macht von seinen Rechten Gebrauch. Mühe, Aufwand und Kostenrisiken stehen in keinem Verhältnis zum Rechtsverfolgungsinteresse. Man spricht von prohibitiven Durchsetzungskosten. Vermieter wissen das und halten sich gar nicht erst ans Gesetz. Ein faktisches Über-/Unterordnungsverhältnis überlagert die an sich bestehende vertragliche Parität. Die Folge: Rechtsverdruss bei den Bürgern, Wild-West-Mentalität bei den Unternehmen. Die Erosion des Rechtsstaates: „Was bringt es mir schon, wenn ich im Recht bin? Ich kann doch eh nichts machen.“ Mietendemos wie im April in Berlin und vergangene Woche in München zeigen die soziale Sprengkraft dieser Entwicklung.

Woran liegt das? Unser Justizsystem (Zivilprozessordnung, Gerichtsverfassungsgesetz, Gerichtskostengesetz und viele mehr) stammt aus dem 19. Jahrhundert, aus einer Zeit also, zu der wichtige Errungenschaften der sozialen Marktwirtschaft – Verbraucherschutz, Mieterschutz, Arbeitnehmerschutz – noch nicht bekannt waren, von der Digitalisierung ganz zu schweigen. Auch waren Umfang und Komplexität der Gesetze noch deutlich überschaubarer.

Legal-Tech-Unternehmen wie Flightright oder wenigermiete.de versuchen, diese Kluft zwischen Verbraucherrechten und Justizsystem durch den Einsatz von Technologie zu überwinden. Und damit den Rechtsstaat zu bewahren.

Wie funktioniert Legal Tech?

Computer-Algorithmen erfragen beim Kunden den rechtlich relevanten Sachverhalt und bewerten intern die Erfolgchancen. Sind die Aussichten gut, wird der Fall angenommen und möglichst automatisiert (weiter-)bearbeitet.

FAZ-Einspruch vom 19.09.2018

Für Standardfälle erhalten Rechtssuchende ein fast unschlagbares Angebot: Dateneingabe in wenigen Minuten, Rückmeldung fast in Echtzeit und rund um die Uhr und für viele Verbraucher am wichtigsten: keine Vorabzahlung und keinerlei finanzielles Risiko. Legal Techs zwacken sich einen Teil des erzielten Erfolgs ab. Sind sie mit einem Fall hingegen nicht erfolgreich, tragen sie die vollen Kosten. Hinzu kommen höhere Chancen der außergerichtlichen Streitbeilegung und eine höhere Spezialisierung und Erfahrung durch Tausende Fälle.

Besitzstandswahrung und Standesdünkel

Dieses Angebot überzeugt im Falle von wenigermiete.de viele Kunden in ganz Deutschland – nicht aber die Berliner Rechtsanwaltskammer. Diese schickte im Sommer 2017 eine Abmahnung an die Mietright GmbH und argumentierte darin, dass das Unternehmen unzulässige Anspruchsabwehr betreibt; Mietright selbst hingegen versteht sein Geschäft als Anspruchsdurchsetzung, vulgo Inkasso. Drei kleinere Start-Ups mit ähnlichem Geschäftsmodell, die aus demselben Grund abgemahnt wurden, knickten ein; zwischen wenigermiete.de und der RAK Berlin tobt hingegen bis heute ein unerfreulicher Streit.

Unter anderem argumentiert die Kammer, die ihren Vortrag zwischenzeitlich erst aufblähte, dann wieder deutlich zusammenstreichen musste, dass sich die Mietright GmbH gegenüber Vermietern als „Rechtsdienstleistungsgesellschaft“ bezeichne. Zwar sei sie ein Rechtsdienstleister und auch eine Gesellschaft, geprüft und eingetragen. Allerdings bestehe Verwechslungsgefahr mit einer „Rechtsanwaltsdienstleistungsgesellschaft“. Vermieter könnten aus Respekt vor dem vermeintlichen Organ der Rechtspflege voreilig die Waffen strecken. Nun ja.

Als die Presse von dem Verfahren Wind bekam, geriet die Rechtsanwaltskammer unter Druck. Unrühmliche Details wurden bekannt. Jetzt ergreift sie öffentlich das Wort. In dem Beitrag „Wer zieht die Mietpreisbremse?“ (Kammerton 09/18) wird endlich der begrüßenswerte Versuch unternommen, die angeblichen Sorgen der Anwaltschaft in Argumente zu fassen.

Im Kern gehe es, so die Kammer, nicht um die Frage, ob die Mietright GmbH kompetent Rechtsdienstleistungen erbringe, sondern um die grundsätzliche Frage, ob alle als Rechtsdienstleister zugelassenen Unternehmen dies dürfen, obwohl sie „sehr viel geringeren Anforderungen unterliegen“ als Anwälte. Sorgsam zählt sie diese Anforderungen dann auf.

Angebliche Gefahren

Die Kammer glaubt zunächst, dass für Rechtsdienstleister keine Pflicht bestehe, „eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen“. Das ist falsch. Ein Rechtsdienstleister muss wie jeder Anwalt „eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 250 000 Euro für jeden Versicherungsfall“ abschließen (§§ 12 Rechtsdienstleistungsgesetz, 51 Absatz 4 Bundesrechtsanwaltsordnung). Bei der Durchsetzung von Verbraucherrechten treten Schäden in dieser Größe aber ohnehin niemals auf.

Zweitens die Pflicht zur Verschwiegenheit. Ob die Rechtsanwaltskammer Berlin hier der geeignete Wortführer ist, kann angesichts der berichteten Vorkommnisse bezweifelt werden. Aber es stimmt: Anwälte begehen eine Straftat, wenn sie plaudern, Rechtsdienstleister aber immerhin eine Ordnungswidrigkeit, denn auch für sie gilt das strenge Datenschutzrecht. Zudem machen sie sich zivilrechtlich haftbar.

FAZ-Einspruch vom 19.09.2018

Drittens zählt die Kammer das „Verbot widerstreitender Interessen“ auf. Gäbe es dieses Verbot wirklich, hätten Anwälte keine Arbeit. Gemeint ist vermutlich das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen (§ 43a Absatz 4 Bundesrechtsanwaltsordnung). Dieses gilt in abgeschwächter Form auch für Rechtsdienstleister (§ 4 Rechtsdienstleistungsgesetz). Die Gefahr von Interessenkollisionen ist bei Legal-Tech-Unternehmen aber sowieso vernachlässigbar, denn sie vertreten anders als Anwälte immer nur eine Marktseite, zum Beispiel Mieter oder Fluggäste.

Etwas komplizierter wird es beim Thema Erfolgshonorar. Ein solches zu verlangen ist Anwälten seit einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2006 nicht mehr per se verboten, aber es gibt Beschränkungen. Das BVerfG nennt folgende Gründe: Erstens könne die Gefahr bestehen, dass ein Anwalt den Erfolg „um jeden Preis“ unter Verstoß gegen die „prozessuale Wahrheitspflicht“ erringen wolle. Zweitens sei es für die Beklagtenseite schwieriger, Erfolgshonorare zu vereinbaren. Dies widerspreche der „prozessualen Waffengleichheit“. Drittens könne ein unredlicher Rechtsanwalt die Erfolgsaussichten zu niedrig darstellen, um eine höhere Erfolgsprovision zu verhandeln. Dass der Preiswettbewerb unter Rechtsanwälten dieses Problem lösen würde, glaubte das BVerfG im Jahre 2006 noch nicht: Zumindest für Verbraucher sei es „unwahrscheinlich, dass diese vor der Beauftragung eines bestimmten Rechtsanwalts weitere Angebote einholen“.

Alle drei Argumente gegen Erfolgshonorare verfangen bei Legal Techs nicht: Da Rechtsdienstleister nur außergerichtlich tätig werden dürfen (§ 3 RDG), gehen die Argumente von prozessualer Wahrheitspflicht und Waffengleichheit ins Leere. Letztere würde bei einer Stärkung der Verbraucher zudem eher gefördert werden. Das Argument des fehlenden Preiswettbewerbs ist inzwischen gelöst, auch dies übrigens dank Legal Tech: Vergleichsportale wie anwalt.de, advocado.de, frag-einen-anwalt.de und ähnliche erleichtern es Kunden, online kostenlos Angebote von Anwälten und Diensten wie [Flightright](http://Flightright.de) oder wenigermiete.de einzuholen und zu vergleichen. Die Bedenken gegen Erfolgshonorare bei Legal Techs lösen sich damit in Luft auf.

Gleiches gilt für das Fremdbesitzverbot. Es besagt, dass sich Investoren nicht an Anwaltskanzleien beteiligen dürfen. Es sichere, so die Kammer, „dass der Rechtsanwalt unabhängig von Kapitalgebern im Interesse der Mandanten arbeiten kann“. Dieses Argument kann nur greifen, wenn es einen potentiellen Interessenkonflikt zwischen Kapitalgebern und Mandanten gibt. Wenn aber ausschließlich gegen Erfolgshonorar gearbeitet wird, sind die Interessen von Kapitalgebern, Rechtsdienstleistern und Mandanten kongruent: den Fall möglichst gewinnen.

Am Ende zeigt sich: Die meisten Bedenken der Rechtsanwaltskammer gegen Legal Techs sind unbegründet. Was bleibt?

Maßanzugpflicht oder Wahlfreiheit

Die Kernfrage ist, wie wir uns in Deutschland künftig Rechtsberatung und Rechtsdurchsetzung für Verbraucher vorstellen. Wollen wir dem Kunden vorschreiben, dass es immer der teure Maßanzug, ergo der Anwalt, sein muss, oder soll der Kunde frei wählen können? Sicher gibt es Fälle, in denen ein guter Anwalt unverzichtbar ist. Marktbeobachter allerdings glauben, dass sich Verbraucher in vielen Rechtsgebieten gegen den Maßanzug und für die Stangenware in Form von Legal Techs entscheiden werden. Eine Erosion des Rechtsstaates ist dadurch nicht zu befürchten. Ganz im Gegenteil: Jeder



FAZ-Einspruch vom 19.09.2018

Verbraucheranspruch, der durch Legal Techs durchgesetzt wird, stärkt und bewahrt den Rechtsstaat. Es ist an der Zeit, dass auch die Rechtsanwaltskammern dies anerkennen.

Dr. Daniel Halmer ist Rechtsanwalt und Gründer von wenigermiete.de

Das Bayerische Oberste Landesgericht wird wieder zum Leben erweckt – zur Förderung der bayerischen Identität

VON ROLF RAUM

Mia san mia

Seit dem 15. September ist es wieder so weit. Da entstand das Bayerische Oberste Landesgericht, eine bundesweit einigartige Institution, zum dritten Male. Es hat einen Präsidenten, dessen Stelle – wie in Bayern bei Spitzenämtern in der Justiz üblich – zuvor nicht im Justizamtsblatt ausgeschrieben wurde. Vizepräsident soll dem Vernehmen nach Manfred Götzl werden, der im umfangreichen NSU-Verfahren den Vorsitz geführt hat. Andere Richter- und Vorsitzendenposten sind erst ausgeschrieben, einige sind inzwischen besetzt. In seiner Vollendung wird das Bayerische Oberste Landesgericht in München zwei Zivil- und zwei Strafsenate haben. Aber auch – und das ist neu – jeweils zwei Strafsenate in Nürnberg und Bamberg.

Damit gelingt die Wiedererrichtung des Bayerischen Obersten Landesgerichts noch vor der Landtagswahl am 14. Oktober 2018. Das bringt Pluspunkte bei der bayerischen Richterschaft, weil deren Besoldungsstruktur (ein bisschen) angehoben wurde, wobei die Eingruppierung der Vorsitzenden und des Vizepräsidenten hinter der ursprünglichen zurückbleibt. Die Wiedererrichtung ist aber auch ein Zuckerstückchen für die zahlreichen bayerischen Traditionalisten, die eine tiefe Genugtuung über die Re-Installation einer urbayerischen Institution empfinden dürften. Am wichtigsten war freilich die mit der Neugründung verbundene Betonung bayerischer Staatlichkeit, also einer zentralen Institution, die identitätsstiftend wirken soll. Man will ein Signal der Eigenständigkeit und Exklusivität aussenden, weil nur Bayern das Unikat eines »Obersten Landesgerichts« besitzt. Dies trifft ins Herz der »Mia san mia«-Mentalität, was sich auch in der eher inoffiziellen Begründung niederschlägt, dass die Bayern ihre Fälle am allerbesten selbst und ganz allein lösen können.

Das Herstellen eines Wir-Gefühls braucht solche Besonderheiten, an denen es sich aufrichten kann. Noch besser ist es natürlich, wenn die Alleinstellungsmerkmale mit Erfolg verbunden sind und assoziiert werden – dann können sie sich gegenseitig verstärken. Bayern hat solche Trigger und pflegt sie exzessiv, ob es der FC Bayern ist, das Oktoberfest, Audi und BMW oder ganz besonders die CSU. Hierzu passt ein »Bayerisches Oberstes«.

Die Abschaffung des Gerichts 2006 kam überraschend – Edmund Stoiber wollte es so

Jenseits aller soziokulturellen Erwägungen und rechtspolitischer Gefühllichkeit hat es das Bayerische Oberste Landesgericht verdient, dass man auf seine zweimalige Auflösung in der Geschichte zurückblickt und sich auch seine plötzliche Wiederauferstehung und die ihm übertragenen Kompetenzen etwas genauer anschaut.

Das Bayerische Oberste wurde im Zuge der Reichsjustizgesetze im Jahre 1879 gegründet. Das war möglich, weil infolge der Reichsgründung die von Bayern durchgesetzte *clausula bavarica* Ländern mit mehreren Oberlandesgerichten das Recht vorbehielt, ein oberstes Landesgericht zu schaffen. Das Königreich Bayern wollte diese Ausnahmeregelung und richtete das Bayerische Oberste Landesgericht ein. Mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) im Jahre 1900 verringerten sich die Zuständigkeiten, weil das Reichsgericht für Revisionen jetzt in Zivilsachen zuständig war. Dem Bayerischen Obersten verblieben die Revisionen in Zivilsachen mit landesrechtlichem Schwerpunkt und die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (Erbschein-, Grundbuch- und Registersachen). Bei Strafsachen war es vor allem für Revisionen gegen die Berufungsurteile der Landgerichte zuständig, also für die Bereiche der kleineren und mittleren Kriminalität.



Die Zeit vom 27.09.2018

Den Ersten Weltkrieg überdauerte das Bayerische Oberste Landesgericht, wurde aber bald nach der nationalsozialistischen Machtergreifung im Jahre 1935 abgeschafft, seine Aufgaben wurden dem Oberlandesgericht München übertragen. Auf

diese Weise blieb dem Bayerischen Obersten Landesgericht die braune Vergangenheit weitgehend erspart. Bereits 1948 wurde es mit alten Zuständigkeiten und mit Sitz in München wiederbegründet. Im bundesdeutschen Rechtssystem waren die Kernzuständigkeiten des Bayerischen Obersten in Strafsachen die Revisionen gegen landgerichtliche Berufungsurteile, deren Strafgewalt bis zu vier Jahren Freiheitsstrafe gehen konnte. Im späteren Verlauf gewann das Bayerische Oberste Landesgericht in Staatsschutzsachen mit den Terroristen- und Spionageprozessen als erstinstanzliches Gericht zunehmende Bedeutung.

In Zivilsachen bezog sich die größte Anzahl von Fällen auf Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit. Daneben behandelte es Revisionen in Zivilsachen, wenn deren Schwerpunkt im bayerischen Landesrecht lag. Um dies zu überprüfen, verfügte das Bayerische Oberste Landesgericht über eine entsprechende Kompetenzkompetenz, das bedeutet: Die Revisionen mussten dort eingelegt werden, und das Bayerische Oberste konnte die eigene Zuständigkeit entweder bejahen oder die Akten dem Bundesgerichtshof vorlegen. Eine Korrektur der Zuständigkeitsentscheidung durch den Bundesgerichtshof war nicht vorgesehen.

Die Abschaffung des Gerichts im Sommer 2006 kam aus heiterem Himmel und rüttelte die Juristengemeinde weit über die bayerischen Landesgrenzen auf. Die damalige Motivlage ist bis heute nicht geklärt: Offiziell ging es ums Sparen. Und ich selbst habe keine gegenteiligen Erkenntnisse. Letztlich war die Abschaffung des Bayerischen Obersten Landesgerichts also Mittel zum Zweck – zusätzlich wohl dadurch begünstigt, dass sich die Beliebtheit der Richter, insbesondere der höheren Richter, wegen deren Unabhängigkeit bei den Spitzenpolitikern doch sehr in Grenzen hält.

Aber vielleicht war es ja wirklich so einfach: Der damalige Ministerpräsident Edmund Stoiber wollte sich als effektiver Macher präsentieren, der Bayern zukunftssicher gestaltet. Dieser politische Ansatz bedurfte der plakativen Untermalung. Dass die Abschaffung spektakulär war, garantierte dem Politikwechsel umso mehr Aufmerksamkeit. Für die Öffentlichkeit wurde so die Stoibersche Sparpolitik sichtbar, die damals dem Zeitgeist entsprach und von der Mehrheit durchaus gutgeheißen wurde. Das Schicksal des Bayerischen Obersten Landesgerichts war ihnen herzlich einerlei. Vor allem diese Gleichgültigkeit der Leute verbitterte damals viele Juristen.

Wegen einer Kosteneinsparung von bloß einer Million Euro pro Jahr wurde respektlos das oberste Landesgericht geschlachtet und ein Gericht zum Spielball politischer Profilierung gemacht. Das war für viele Juristen demütigend, insbesondere weil sie machtlos danebenstehen mussten. Es soll nicht verhehlt werden, dass in Franken dennoch ein bisschen Schadenfreude aufkam. Dort hatte man dem Gericht – im überbeurten München gelegen, wo eh niemand hinwollte – ohnehin nicht viel abgewinnen können. Außerdem erfuhren die beiden fränkischen Oberlandesgerichte durch die radikale Lösung des Ministerpräsidenten eine Aufwertung durch nun auf sie übertragene Kompetenzen.

In der Presse und vor allem in der juristischen Literatur wurde das Ende des Bayerischen Obersten Landesgerichts eher kritisch begleitet. Ob die in den Trauerreden mitunter überschwängliche Würdigung des entschwundenen Gerichts gerechtfertigt war, will ich hier nicht bewerten. Zum einen fehlt mir der Überblick. Zum anderen lässt sich nicht sicher sagen, ob dieses Gericht die anderen vergleichbaren Oberlandesgerichte tatsächlich derart überragte. Bestimmt aber entwickelte sich durch die landesweite Konzentration ein gewisser Schwerpunkt im Bereich der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, der Qualitätsmaßstäbe gesetzt hat. Ebenso hat der Bundesgerichtshof aus den Reihen des Bayerischen Obersten Landesgerichts immer wieder sehr fähige Richter gewonnen.

Wenn man ehrlich ist, hat das Gericht niemand mehr wirklich vermisst. Auch deshalb kam seine

Wiedererrichtung aus ebenso heiterem Himmel wie seine Abschaffung. Vergleichbar waren auch die politischen Hintergründe: Wieder ging es weniger um das Gericht selbst als um eine politische Botschaft. Sollte die Abschaffung seinerzeit Sparsamkeit und Effizienz symbolisieren, so dienen die für die Auferstehung ausgegebenen 1,4 Millionen Euro jährlich dem Unterhalt eines urbayerischen Symbols für Eigenstaatlichkeit und besondere Justizkultur. Juristisch gesehen gibt es also keine



Die Zeit vom 27.09.2018

besonders stichhaltigen Gründe für die Existenz eines obersten Landesgerichts.

Schön ist allerdings, dass das neue Bayerische Oberste Landesgericht sich nunmehr auf drei Standorte verteilt. Es ist jetzt keine rein Münchner Angelegenheit mehr, und ein Kompetenzabfluss aus Franken nach München findet auch nicht mehr statt. Die bayerische Staatsregierung rechtfertigt dies mit der sogenannten Heimatstrategie. Zweigstellen oder Außensenate sind jedoch jeder Justizverwaltung oftmals ein Dorn im Auge, weil die Dienstaufsicht durch den Präsidenten zwangsläufig gelockert ist. Der bayerische Justizminister hat aber vor dem Landtag auf die positiven Erfah-

rungen des Bundesgerichtshofs verwiesen, der ja auch einen Außensenat, den 5. Strafsenat, in Leipzig hat (da kann ich, 14 Jahre selbst in diesem Außensenat tätig, nur zustimmen). Wenn man darin überhaupt einen Nachteil sehen will, wäre der allemal dadurch kompensiert, dass der Umfang an Zuständigkeiten der Gerichtsstandorte Nürnberg und Bamberg bewahrt bleibt und von einer weiteren Aufstockung in der Landeshauptstadt München abgesehen wurde.

Wenn man eine Institution wiederbegründet, darf man nicht erwarten, dass alles so wird, wie es einmal war. Das ist auch hier der Fall, denn das normative und gesellschaftliche Umfeld hat sich in den vergangenen zwölf Jahren massiv verändert. Die Zuständigkeiten des neuen Bayerischen Obersten bleiben deutlich hinter denen des alten zurück. Die zentrale Kompetenz in Zivilsachen, die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, kann nicht zurückübertragen werden, weil das alte Gesetz im Dezember 2008 durch ein neues abgelöst wurde, das eine Zuständigkeitsübertragung auf ein oberstes Landesgericht nicht mehr vorsieht. Bleiben die Revisionen in Zivil-

sachen – diese betreffen aber fast ausschließlich Materien des Bundesrechts –, dürften für das Bayerische Oberste Landesgericht nur Brosamen übrig bleiben (etwa Unfälle durch Verletzung der landesrechtlich geregelten Räum- und Streupflicht).

Das neue Bayerische Oberste Landesgericht wird seinen Tätigkeitsschwerpunkt also im Strafrecht haben. Die insgesamt sechs Strafsenate ersetzen die Oberlandesgerichte in den Revisionssachen gegen Berufungsurteile der Landgerichte sowie als Rechtsbeschwerde-Instanz in Bußgeldsachen, die – wie vorher auch – bayernweit auf Bamberg konzentriert sein werden. Die Oberlandesgerichte werden in Strafsachen künftig im Wesentlichen nur noch mit Beschwerden in Reststrafaussetzungs- und Haftsachen befasst sein. Spannender wird es, wie Bayern sich aus der personalpolitischen Zwickmühle windet: Werden nämlich die bislang mit Revisionssachen betrauten Strafsenate der Oberlandesgerichte nun zu Senaten des Bayerischen Obersten Landesgerichts, wird dies zu erheblichem Unmut in den Oberlandesgerichten führen. Besetzt man die Strafsenate aber mit Leuten von außen, geht nicht nur die revisionsrechtliche Expertise der bisherigen Richter verloren, vielmehr werden diese sich zu bloßen Haftrichtern degradiert fühlen.

**Dieses Gericht hat keine Staatsanwälte,
dafür sucht es den perfekten Richter**

Verzichtet hat man auf die Einrichtung einer Staatsanwaltschaft beim Bayerischen Obersten Landesgericht. Auch da ist man vom Vorgängermodell abgewichen. Die staatsanwaltlichen Aufgaben werden bayernweit von der Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht München wahrgenommen. Wegen der strikt hierarchischen Ausrichtung der Staatsanwaltschaft verzichtete man auf eine Dezentralisierung der Standorte im Sinne der »Heimatstrategie« und konzentrierte die Zuständigkeit in der Landeshauptstadt.

Das Remake erreicht das Original meistens nicht. Die Neugründung scheint mir selbst ohnehin etwas aus der Zeit gefallen zu sein. Während die Gerichte immer stärker in europarechtlichen Bezügen denken, sich der Konkurrenz supranationaler Schiedsgerichte erwehren müssen und um die zweite Gerichtssprache Englisch ringen, führt Bayern zusätzlich zu den drei bestehenden Oberlandesgerichten ein oberstes Landesgericht ein. Dieses soll sogar, so will es der neue Präsident Hans-Joachim Heßler, zum »Leuchtturm« der Justiz werden. Ob es gelingt, auf diesem schmalen Fundament ausgedünnter Zuständigkeiten einen Leuchtturm zu errichten, mag bezweifelt werden. Ambitioniert sind jedenfalls die verschiedenen Ausschreibungen für die Richterstellen. Gesucht werden Personen mit »besonders ausgeprägter Fähigkeit zur auf wissenschaftlichem Niveau vertieften Auseinandersetzung mit schwierigen und grundlegenden Rechtsfragen« und Leute, die »Rechtsfragen und Sachverhalte auf das Wesentliche zurückführen und verständlich sowie mit größter juristischer Präzision darzustellen« vermögen. Das sind Charakterisierungen eines perfekten Richters. Den wenigstens annäherungsweise zu suchen ist natürlich richtig. Qualität muss maßgebliches Entscheidungskriterium für die Personalauswahl sein, gern herangezogene Gesichtspunkte wie Verweildauer in Ministerien oder Staatsanwaltschaften sowie die beliebte »Verwaltungserfahrung« haben mit diesem Amt wenig zu tun. Ist das Gründungspathos erst verhallt, wird der Vorschusslorbeer rasch welken, wenn die Arbeitsergebnisse enttäuschend sind. Das neue Bayerische Oberste Landesgericht wird im Vergleich zu den »einfachen Oberlandesgerichten« allein durch die Güte seiner Entscheidungen bestehen können, und die ist nur durch eine hohe richterliche Fachkompetenz zu erreichen.

Rolf Raum ist gebürtiger Nürnberger und Vorsitzender des 1. Strafsenats am Bundesgerichtshof